

**Anlagen zur  
Beschlussdrucksache Nr. 2025/ 027**

**Beschluss über die vorgebrachten Stellungnahmen  
zum Flächennutzungsplan sowie die erneute  
Veröffentlichung**

Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter

Stadt Langenhagen  
Stadtplanung und Geoinformation  
Herr Seifert  
Postfach 10 15 60  
30836 Langenhagen

**Lfd.-Nr.: 22-001424b / LR-ID: 1156546-AVA (bitte stets mit angeben)**

**Ihr Zeichen: 60 / 61.20.03**

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen;  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrter Herr Seifert,

vielen Dank für die erneute Beteiligung an der im Betreff genannten Bauleitplanung in Langenhagen.

Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 22-001424 / LR-ID 0480592-AVA vom 25. März 2022 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

i. V.  
Sebastian Bartz

i. A.  
Mario Köhler

**Avacon Netz GmbH**  
Watenstedter Weg 75  
38229 Salzgitter  
[www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de)

---

**Ihr Ansprechpartner**  
Mario Köhler  
Region West  
Betrieb Spezialnetze Gas  
M +49 53 41-22 13 34 41  
[Fremdplanung@avacon.de](mailto:Fremdplanung@avacon.de)

---

**Datum**  
28. Mai 2024

Sitz: Helmstedt  
Amtsgericht Braunschweig  
HRB 203312

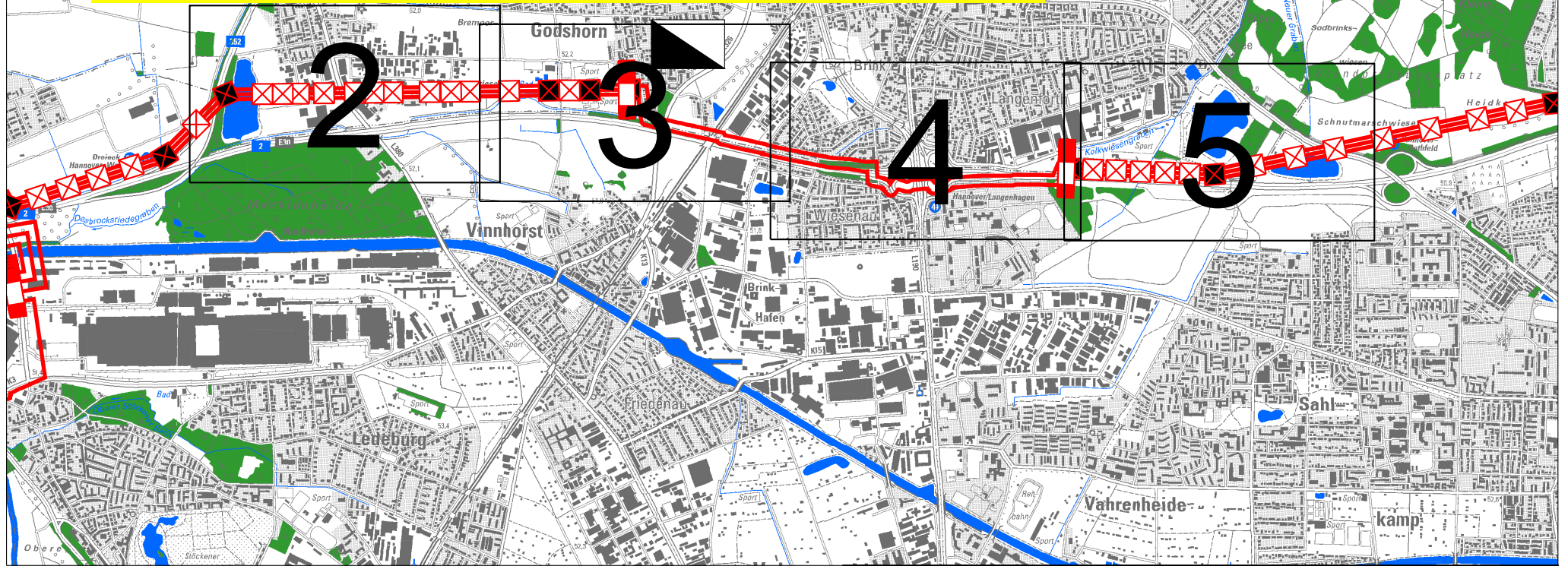
---

Mitglieder der Geschäftsführung  
André Bruscek  
Christian Ehret  
Frank Schwermer

---

LS52

UW Lehrte - Stöcken LH-10-1016 Mast 52



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH  
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers  
Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln  
Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel  
(LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.



**avacon**

Fortführung Topo\_ALK

Ansprechpartner:

Bemerkungen:

Druckdatum: 27.05.2024

LH-10-1016 ; M043-051 und M052-068

Ort: Langenhagen

LH-10-1016 (110 kV-Erdkabel)

Straße:

Maßstab: 1:25000

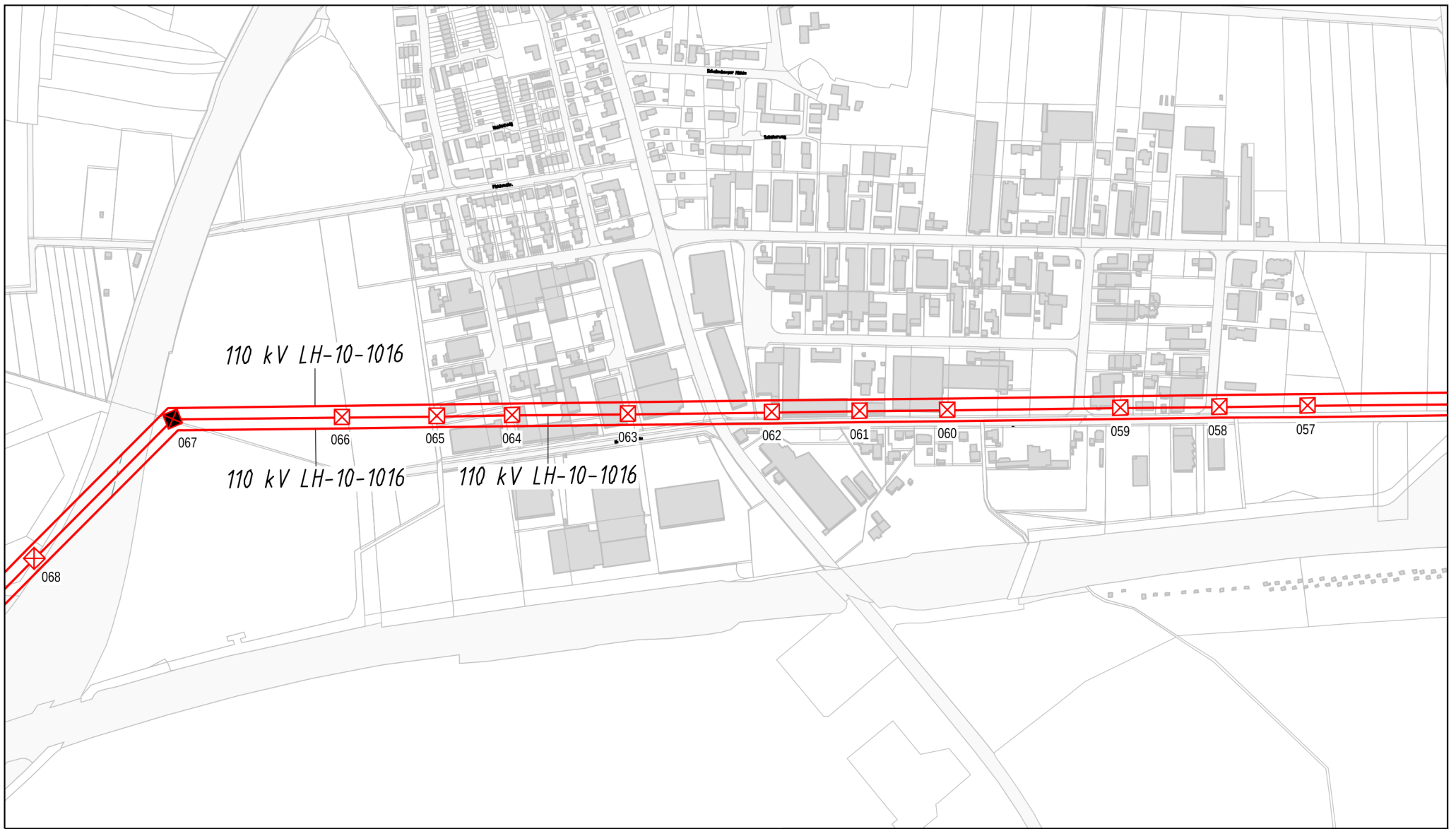
1 / 5

Sparte(n): Hochspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.


© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012



© 2005  

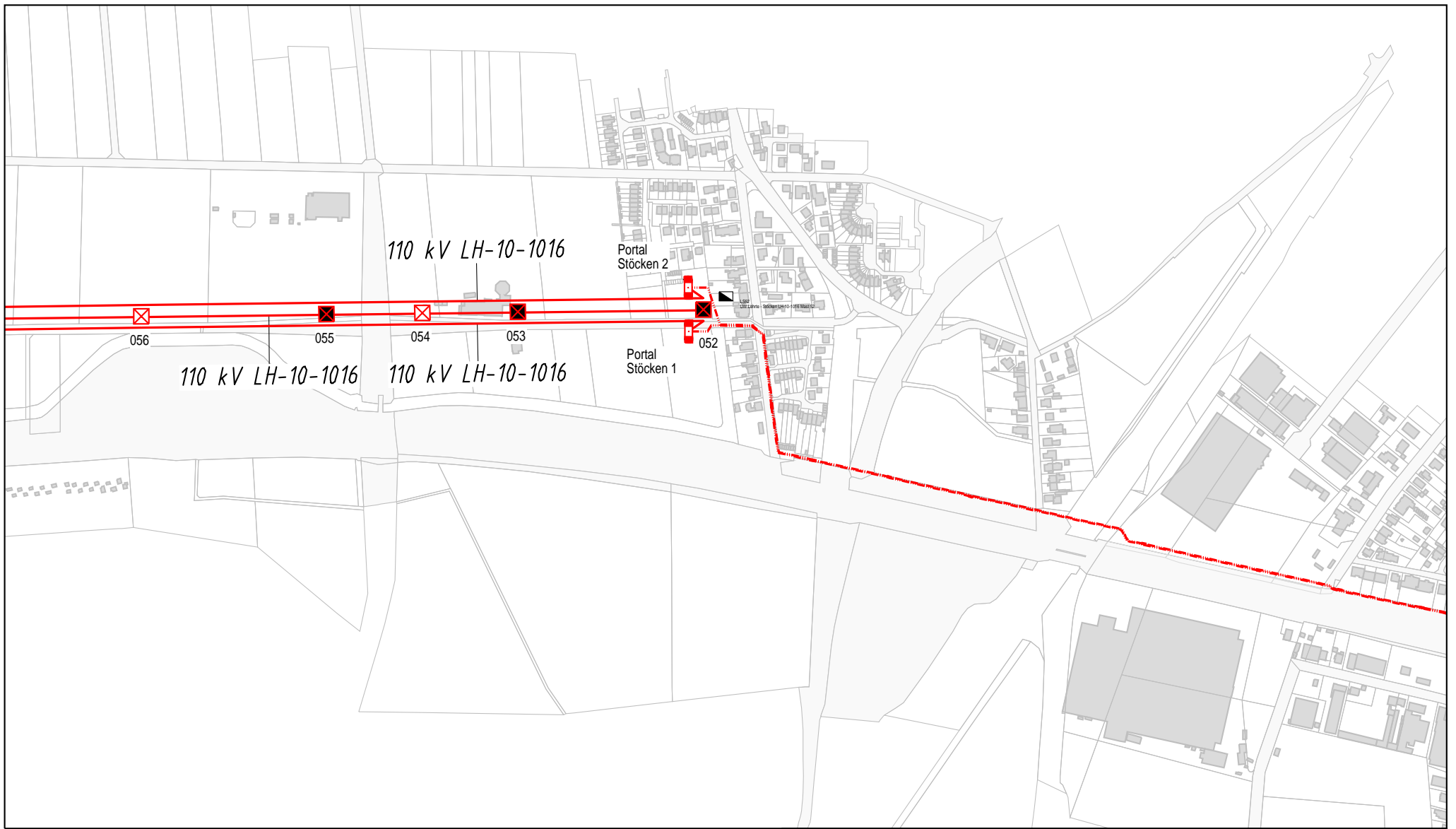


Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers  
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln  
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel  
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	<b>avacon</b>		Fortführung Topo_ALK
	Bemerkungen: LH-10-1016 ; M043-051 und M052-068 LH-10-1016 (110 kV-Erdkabel)		Ansprechpartner:
Maßstab: 1:5000	2 / 5		Druckdatum: 27.05.2024
			Ort: Langenhagen
			Sparte(n): Hochspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © Geobasis-DE / LVerm LSA, 0111012 © 2005  



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers  
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln  
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel  
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	<b>avacon</b>		Fortführung Topo_ALK
	Bemerkungen:		Ansprechpartner:
	LH-10-1016 ; M043-051 und M052-068		Druckdatum: 27.05.2024
	LH-10-1016 (110 kV-Erdkabel)		Ort: Langenhagen
Maßstab: 1:5000	3 / 5	Straße:	
		Sparte(n): Hochspannung	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012 © 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers  
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genaue Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln  
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel  
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

Fortführung Topo\_ALK

**avacon**

Ansprechpartner:

Bemerkungen:  
 LH-10-1016 ; M043-051 und M052-068

Druckdatum: 27.05.2024

LH-10-1016 (110 kV-Erdkabel)

Ort: Langenhagen

Straße:

Maßstab: 1:5000

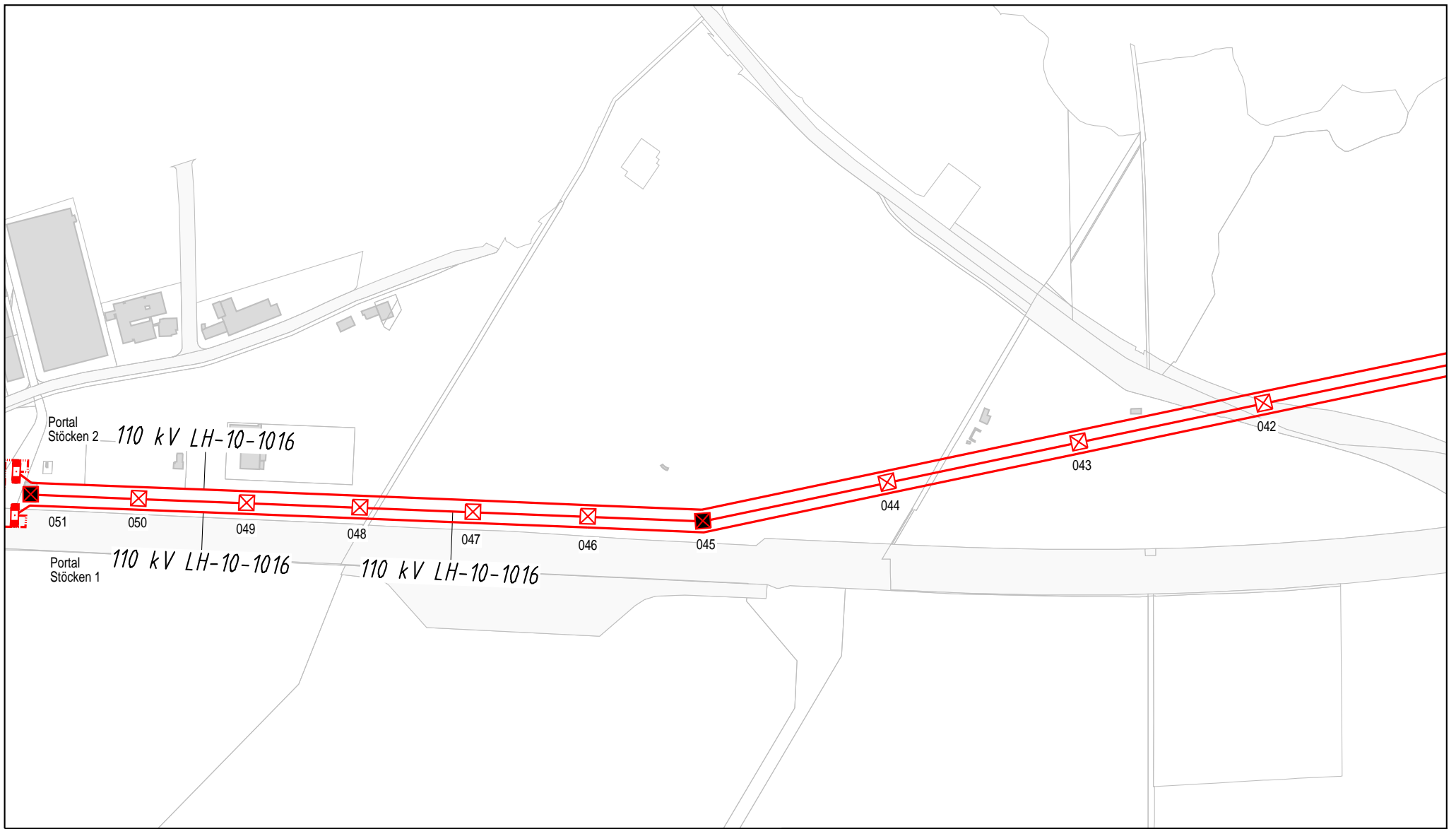
4 / 5

Sparte(n): Hochspannung

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

© 2005



Diese Planunterlage ist Eigentum der Avacon Netz GmbH  
 Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers  
 Die Weitergabe dieses Planes an Dritte bedarf unserer Genehmigung

Genauere Lage und Tiefe unserer Anlage sind durch Handschachtung zu ermitteln  
 Parallel zu Mittelspannung u. Ferngasstrassen können sich Fernmeldekabel  
 (LWL/CU) in einem Abstand von maximal 1 m, gewöhnlich jedoch 0,4 m befinden.

	<b>avacon</b>		Fortführung Topo_ALK
	Bemerkungen: LH-10-1016 ; M043-051 und M052-068 LH-10-1016 (110 kV-Erdkabel)		Ansprechpartner:
	Maßstab: 1:5000	5 / 5	Druckdatum: 27.05.2024
			Ort: Langenhagen
		Straße:	
		Sparte(n): Hochspannung	

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2005 © 2005

© Geobasis-DE / LVerm LSA, 011012

# Leitungsschutzanweisung

(Merkheft für Baufachleute)

... für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH

Stand: Februar 2023

Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt  
[www.avacon.de](http://www.avacon.de)

**avacon**

 **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung.....	3
Geltungsbereich.....	3
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers.....	4
Erkundigungspflicht.....	5
Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	5
Baubeginn.....	7
Fachkundige Aufsicht.....	8
Maschinelle Arbeiten.....	8
Bepflanzung.....	8
Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	8
Verfüllen der Baugrube.....	9
Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.....	10
Maßnahmen bei Beschädigungen.....	16
Beschädigung an Gasversorgungsanlagen.....	16
Beschädigung an Stromversorgungsanlagen.....	19
Beschädigung an Kommunikationsanlagen.....	20
Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen.....	20
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen.....	21
Netzgebiet Strom.....	22
Netzgebiet Erdgas.....	23
Anschriften und Rufnummern.....	24

## Einleitung

Diese Schutzanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten bei der Verhütung von Unfällen und von Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauleiter, Schachtmeister, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Avacon AG, im folgenden Netzbetreiber (NB) angefordert werden.

## Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen (Gas-, Strom-, Fernwärme- und Wasserversorgungsanlagen) sowie von Kommunikationsanlagen im Gebiet des NB auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

Hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebs-einrichtungen, elektrische Freileitungen, Hoch-, Mittel- und Nieder-spannungskabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Schachtbauwerke, Betonkanäle, Armaturen, Widerlager, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Maste, Fernmelde-, Lichtwellenleiter-, Steuer- und Messkabel, Verteiler-schränke, Warnbänder u. a..

Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großen Auflasten (z. B. Autokräne, Kräne, ...), besteht stets die Gefahr, dass Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen beschädigt werden.

## Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des NB auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten **nicht** von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Schutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Neben den gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind die Vorschriften/Regeln der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten. Zudem sind die DVGW-Hinweise GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 (VGB 40) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen“ sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (Abruf-Nr.: 508) zu beachten.

Weitere Informationen können der DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ entnommen werden.

Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

## Erkundigungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Rechtzeitig vor Beginn dieser Arbeiten ist bei dem NB eine aktuelle Auskunft über die Lage und ggf. Tiefe der im Bau- bzw. Aufgabenbereich liegenden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen einzuholen.

Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden.

Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

## Lage der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend

geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

### Querschläge (Suchschlitze)

Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit dem NB und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung erlaubt! Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt.

### Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Energieversorgungs- und Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

### Unbekannte Kabel oder Leitungen

Werden Energieversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

### Hinweise

Außer Betrieb befindliche Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u.U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Anlagen sind zu ermitteln und mit Ihnen die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

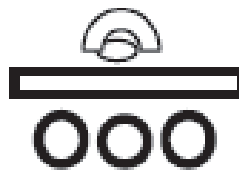
## Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen (größer 45.000 Volt):

Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten des NB durchgeführt werden.

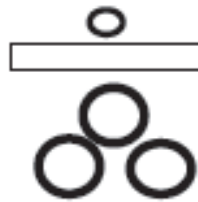
Besonderheiten – Lage erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Eine Hochspannungskabeltrasse besteht aus 3 Einleiterkabel u. einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein.

Nebeneinander auf  
Abstand (0,60 m breit)



Im Dreieck gebündelt  
(0,30 m breit)



Diese Trassenbreite gilt nur für die freie Strecke. Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben.

## Baubeginn

Rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten dem zuständigen Fachbereich des NB (Anschriften Seite 24) schriftlich angezeigt werden.

Das Einholen von Informationen gemäß „Erkundungspflicht“ und „Lage der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen“ gilt nicht als Anzeige.

## **Fachkundige Aufsicht**

Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen dürfen nur unter **fachkundiger** Aufsicht des Bauunternehmers durchgeführt werden. Die vom NB dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zur Energieversorgungs- u. Entsorgungsanlage gehörenden Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des NB nicht verdeckt, nicht ersetzt oder entfernt werden.

## **Maschinelle Arbeiten**

Im Bereich von Energiever- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä., mit dem NB abzustimmen.

## **Bepflanzung**

Die Anlagen des NB dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden.

## **Freilegen von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen**

Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in leitungsschonender Arbeits-

technik, z.B. Saugbagger oder Handschachtung freigelegt werden! Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen des NB abzufangen. Werden Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die vom NB nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist der NB unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit dem NB Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung: Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrschutzes muss eine Abstimmung mit dem NB erfolgen.

### Sonderfall – erdverlegte Hochspannungsleitungen:

Hochspannungskabel dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 10 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

## **Verfüllen der Baugrube**

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit dem NB rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV A-StB 89) sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen vom NB zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in leitungsnahe Material verwendet wird, welches keine Bestandteile (z. B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Anlagen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Beauftragten des NB am offenen Rohrgraben abzunehmen.

## Sollabstände zu Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen

**Allgemein:** Bauarbeiten jeglicher Art im Schutzbereich von Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen sind vor Baubeginn mit dem NB abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

### Gasversorgungsanlagen:

Zu Gasversorgungsanlagen sind Sicherheitsabstände einzuhalten. Die geforderten Mindestabstände gelten bei Näherung, Kreuzung und Parallelverlegung zu Gasrohrleitungen und -anlagen. Bei Näherung von Gasversorgungsanlagen zu Windenergieanlagen sind gesonderte Forderungen und Mindestabstände zu beachten und einzuhalten.

Bei Kreuzung von Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,40 m und bei Parallelverlegung 3,00 m Sicherheitsabstand einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

Die Verlegetiefe von Gasrohrleitungen beträgt in der Regel 45 bis 120 cm. In der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) ist mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen.

Das Überbauen von Gasrohrleitungen ist unzulässig.

Gasrohrleitungen sind in einem Schutzbereich verlegt, in dem folgende Forderungen einzuhalten sind:

- Keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- Keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- Keine Errichtung von Stellplätzen (z. B. Container)
- Keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können

### Fernwärmeleitungen:

Bei Kreuzung und Parallelverlegungen zu Fernwärmeleitungen sind die nachfolgenden Abstände einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des NB.

a) Mindestabstand kreuzenden anderen Versorgungsleitungen

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,2 m

b) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung < 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,6 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,0 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

c) Mindestabstand zu parallel liegenden anderen Versorgungsleitungen bei Parallelführung > 5,0 m

- 1 kV- Signal-, Messkabel 0,3 m
- 10 kV- oder 30 kV-Kabel 0,7 m
- mehrere 30 kV-Kabel oder 60 kV-Kabel 1,5 m
- Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

### Stromversorgungsanlagen:

Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Falle rechtzeitig mit dem NB abzustimmen.

Abstände zu übrigen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den **Schutzbereich** von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlages **akute Lebensgefahr**.

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand  $a \geq 1$  m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand  $a \geq 3$  m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden **Schutzabstände a** beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche **seitliche Ausschwingen** der Leiterseile bei Wind (vgl. Bild Seite 14) zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der **Durchhang** der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit dem NB erforderlich. Der NB erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso auch über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4,00 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Kräne, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.

Erfahrungen haben gezeigt:

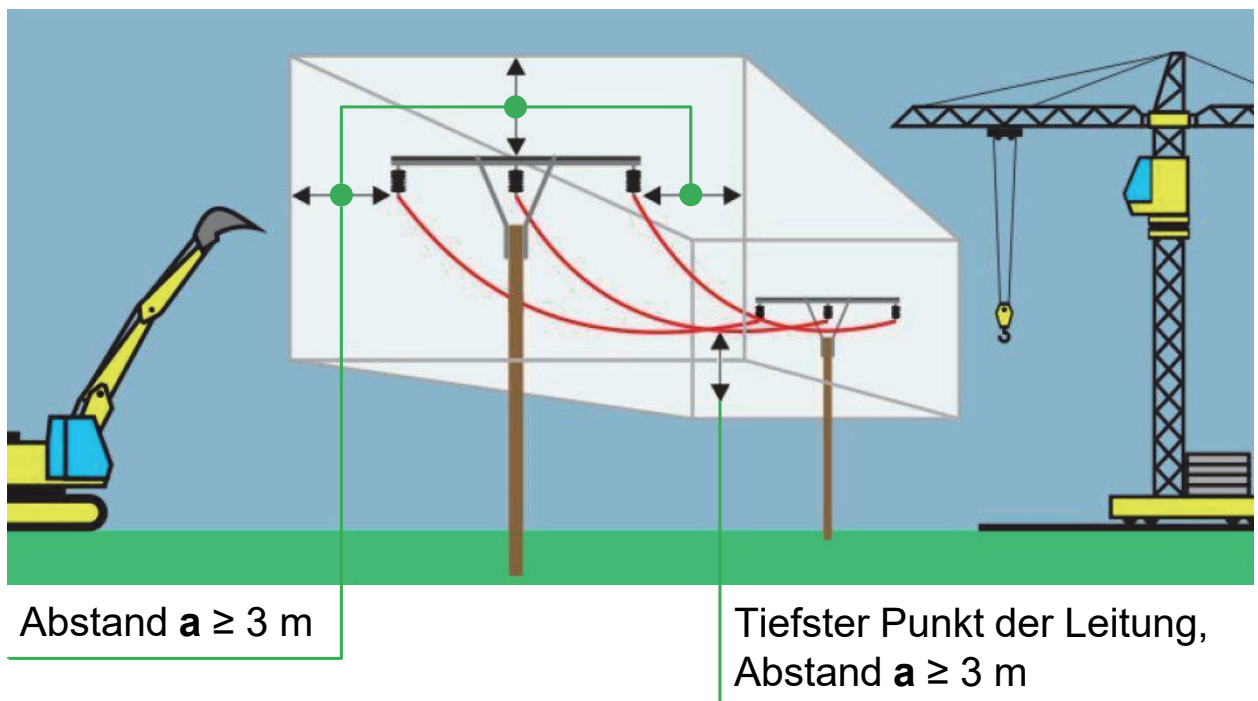
- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Besondere Maßnahmen:

Besteht daher auch nur die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen nach Absprache mit dem NB besondere Maßnahmen ergriffen werden:

- Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß den fünf Sicherheitsregeln oder
- Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft oder
- Abschränken des Gefahrenbereiches mit Sperrschranken oder
- Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. DGUV Vorschrift 3

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 20.000 Volt, **ohne** Windeinfluss

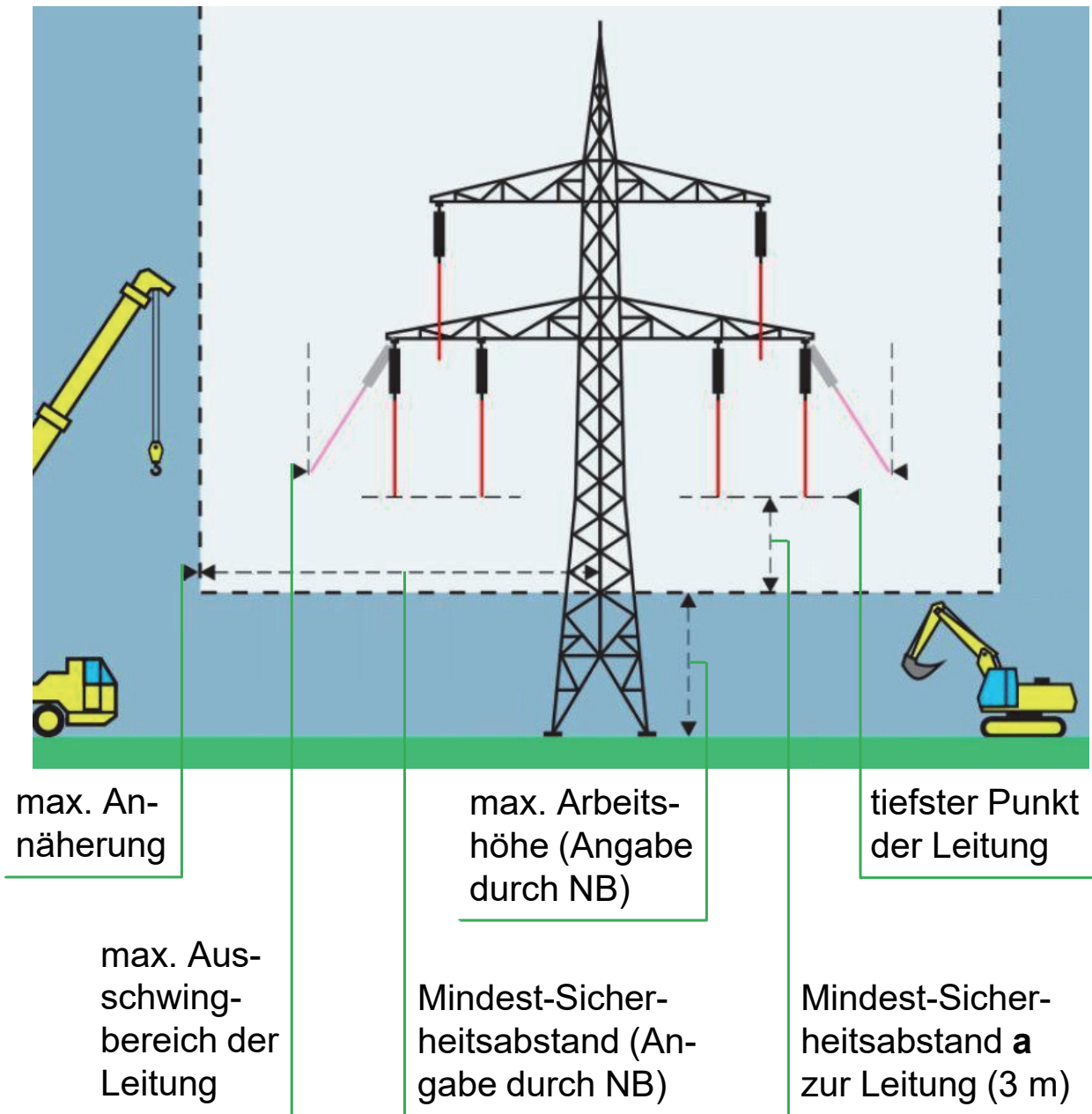


Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Weitere Hinweise auf den folgenden Seiten beachten!

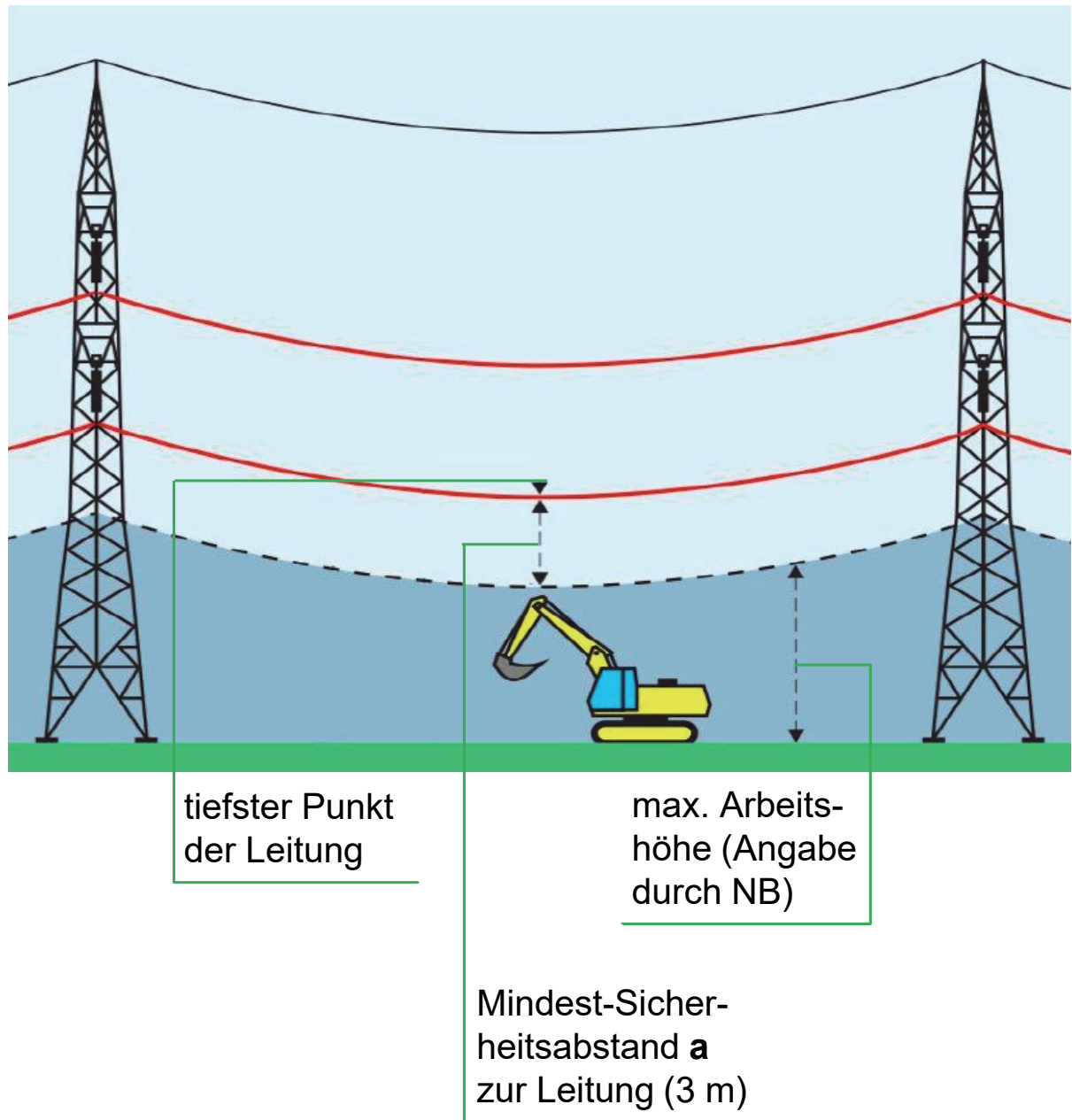
Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss  
(Ansicht in Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand  $a$  auf Seite 12 beachten!

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110.000 Volt, **mit** und **ohne** Windeinfluss  
(Ansicht quer zur Leitungsrichtung)



Angaben zu Abstand **a** auf Seite 12 beachten!

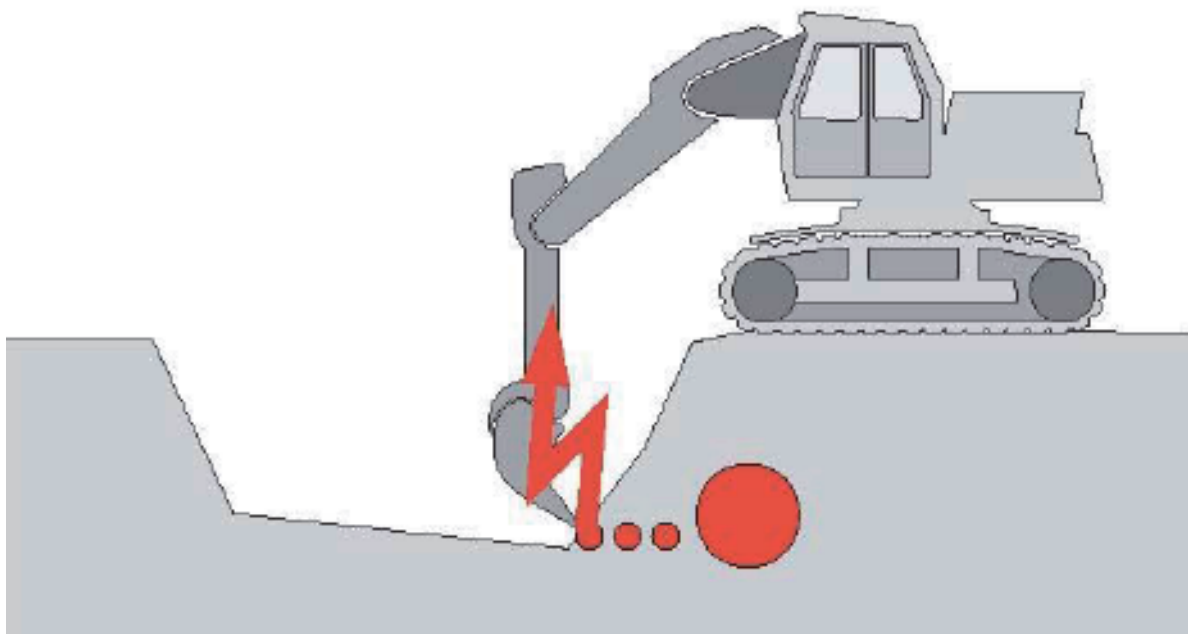
- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind **besondere Maßnahmen** erforderlich!
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten!
- Bei Unterschreitung des Schutzabstandes: **Lebensgefahr!**

## Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an Energieversorgungs- und Entsorgungsanlagen ist unverzüglich dem NB zu melden.

Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel.

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung vom NB erfolgen.



## Beschädigung an Gasversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Gasleitung beschädigt wird?

**Achtung!** Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres darf nicht verharmlost werden. Sie kann immer schwerwiegende und kostspielige Folgeschäden nach sich ziehen.

Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt:

- Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser)
- Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches)
- topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle) berücksichtigen
- Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden)

### Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Eine mögliche Zündung des Gases verhindern: Insbesondere sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen, nicht rauchen, kein Feuerzeug oder Streichholz anzünden, keine elektrischen Anlagen (z. B. Schalter, Klingeln, ...) betätigen, im Gefahrenbereich nicht telefonieren!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt (z. B. durch geöffnete Fenster und/oder Türen) prüfen. Ggf. Fenster und/oder Türen schließen, Markisen von Hand einrollen!
- Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Unverzüglich die Störungsnummer „Gas“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!
- Erste Hilfe leisten!

### Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie bei „Gasaustritt im Freien“!
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

### Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung ist zu verhindern!
- Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöcher der Brandklasse C zu verwenden.

### Bei jeder Gasleitung gilt:

Der NB muss auch dann benachrichtigt werden, wenn „nur“ die **Umhüllung** einer Gasleitung aus Stahl oder „nur“ die **Wandung** einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Selbst wenn keine Beschädigung direkt erkennbar ist, kann sich durch Korrosionsleckagen oder Risse im Rohr als Folge einer äußeren Beschädigung Gas in der Schottertragschicht unter der bituminösen Straßendecke ansammeln und verteilen, in Hohlräume wie Kabelziehschächte oder andere unterirdische Bauwerke weiterziehen und damit eine unmittelbare Explosionsgefahr darstellen.

### Rohbiogas

Im Netzgebiet des NB können sich Rohbiogasleitungen befinden. Rohbiogas ist hochentzündlich und kann in Verbindung mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Je nach Schwefelwasserstoff-, Ammoniak- und Kohlenstoffdioxidkonzentration sind beim Einatmen schwere Vergiftungen mit Gefahr von Bewusstlosigkeit und Tod möglich.

Rohbiogas kann je nach Zusammensetzung leichter als Luft, dichte-neutral oder schwerer als Luft sein.

## Beschädigung an Stromversorgungsanlagen

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einem Erdkabel, mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?

Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten!
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf man **sich auf keinen Fall nähern**, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint!
- Fahrzeugführer dürfen **den Fahrzeugstand nicht verlassen**, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen! („Nicht nähern! Nicht das Fahrzeug berühren!“).
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeuges aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), **nicht unüberlegt aussteigen**, sondern **mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen** und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20,00 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabel besteht die Gefahr des Austritts von Kabelöl und damit verbunden einer Kontamination des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

## Beschädigung an Kommunikationsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Lichtwellenleiter- oder Fernmeldekabel beschädigt wird?

**Lichtwellenleiter- und Fernmeldekabel** erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation und Datenübertragung, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Lichtwellenleiterkabels oder eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Nicht in das offene Kabelende sehen, da Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung im unsichtbaren Infrarotbereich besteht!
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen!
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!

## Beschädigung an Wasserversorgungsanlagen

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht eine Wasserleitung beschädigt wird?

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen!
- Wenn eine Wasserleitung so beschädigt worden ist, dass Wasser austritt, sind unverzüglich Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Gefahren zu treffen!
- Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen!
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und den Zutritt von unbefugten Personen verhindern!
- Unverzüglich Störungsnummer „Wasser“ anrufen!
- Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen, falls erforderlich!
- Weitere Maßnahmen mit dem NB abstimmen!
- Das Personal des Bauunternehmens darf die Baustelle nur mit Zustimmung des NB verlassen!



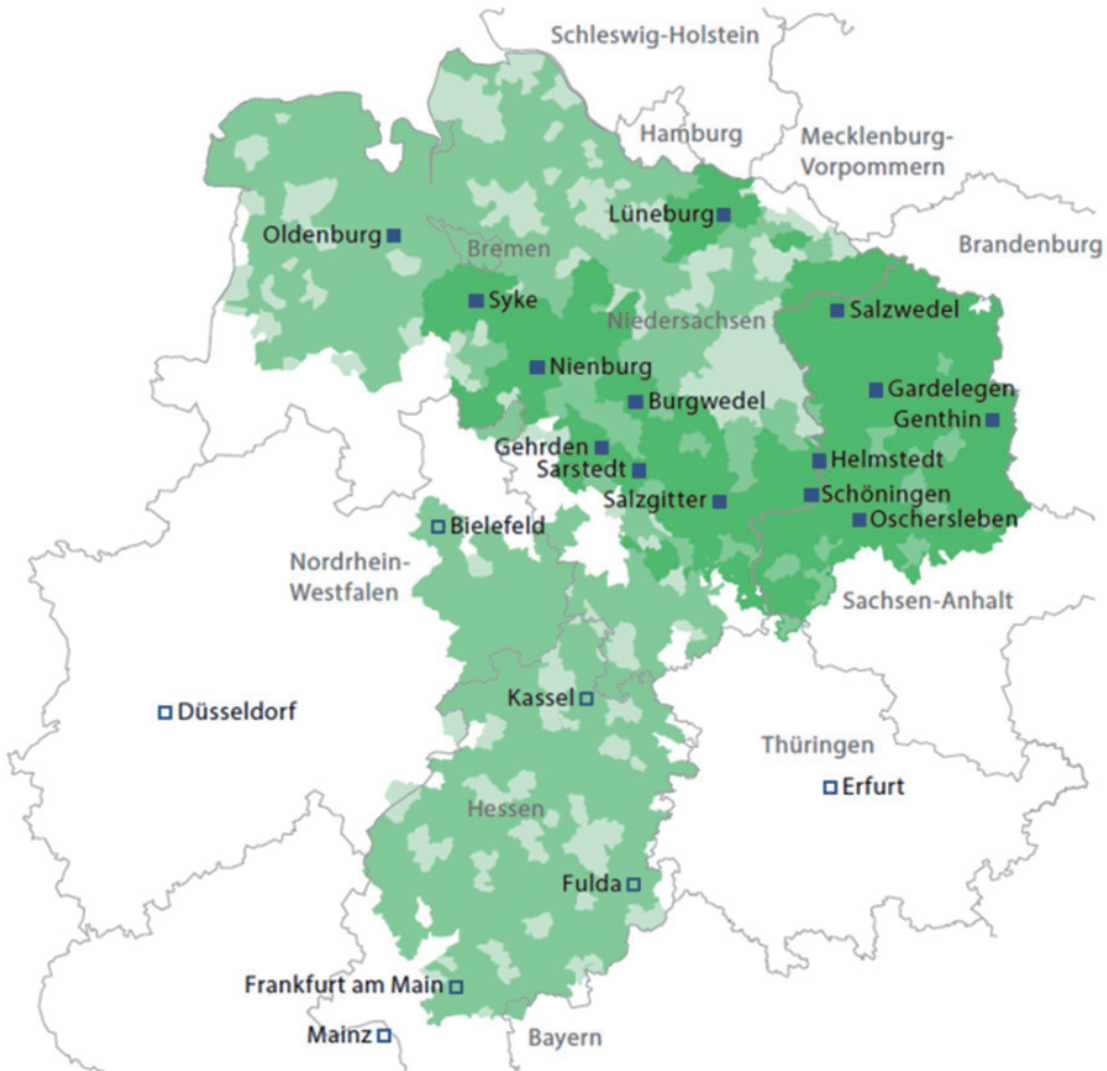
## **Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen**

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden die Energieversorgungsanlagen des NB wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

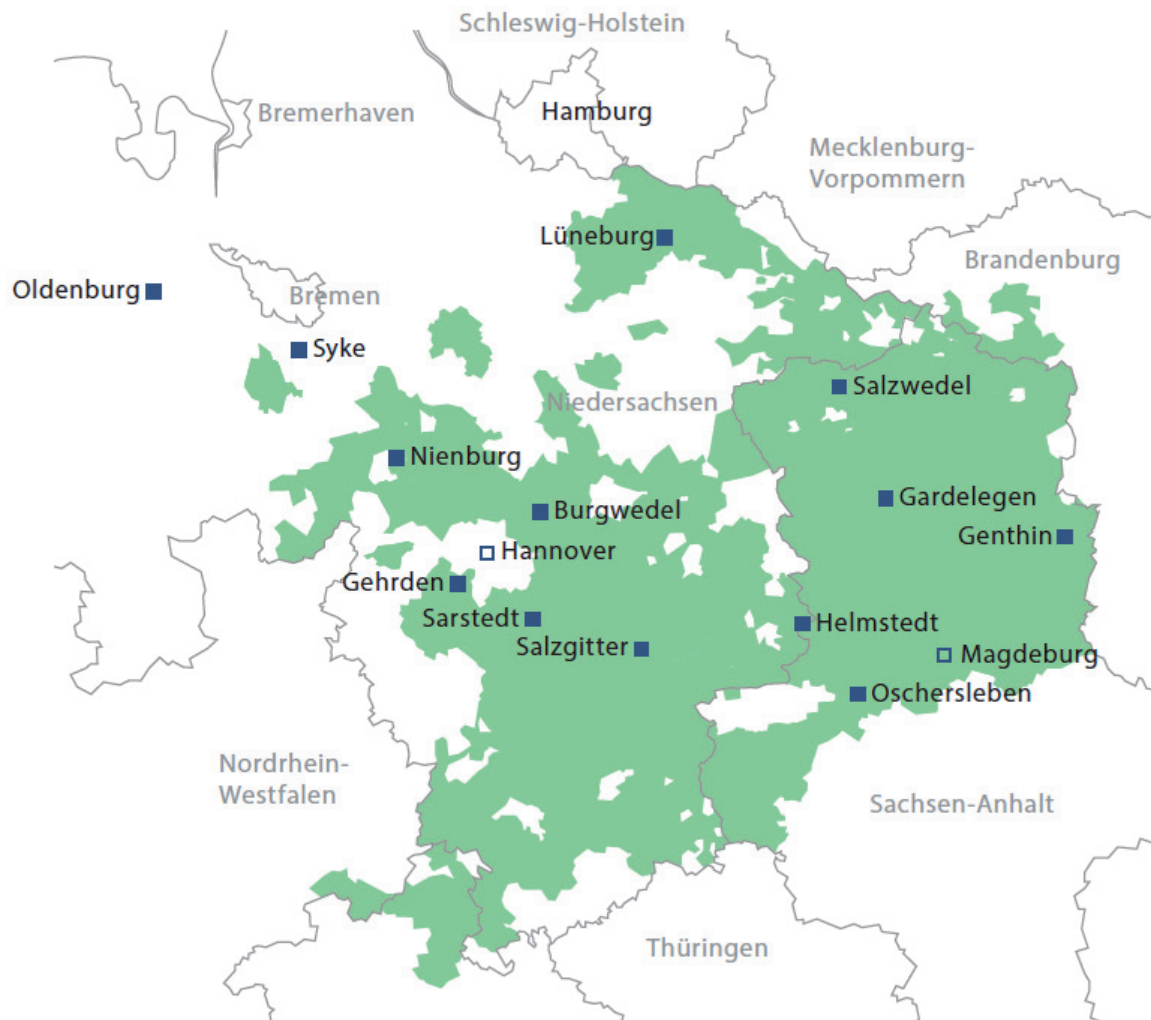
Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

## Netzgebiet Strom



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Verteilnetz und 110-kV-Netz
- Ausschließlich 110-kV-Netz
- Indirekte Versorgung über 110-kV-Netz

## Netzgebiet Erdgas



- Avacon-Standorte
- Städte zur Orientierung
- Netzgebiet Erdgas  
(einschließlich Tochtergesellschaft Avacon Hochdrucknetz)

## **Anschriften und Rufnummern**

### Zentrale Störungsnummern

#### **Gas**

**T 0800-4 28 22 66**

#### **Strom, Wärme, Wasser**

**T 0800-0 28 22 66**

### Fremd- und Bauleitplanung

Avacon Netz GmbH

Betrieb Spezialnetze

Watenstedter Weg 75

38229 Salzgitter

[Fremdplanung@avacon.de](mailto:Fremdplanung@avacon.de)

### Planauskunftsportal

Leitungsauskunft für Baumaßnahmen

[www.planauskunftsportal.de](http://www.planauskunftsportal.de)

### Avacon Zentrale

Avacon Netz GmbH

Schillerstraße 3

38350 Helmstedt

T 0 53 51-1 23-0

[www.avacon.de](http://www.avacon.de)



## Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

### 1 Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen. Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Hand-schachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.

- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind, angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

## 2 Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des **Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich**.
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

### Bei Freileitungen mit

Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort der E.DIS über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort der E.DIS Auskunft einzuholen.

- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
  - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
  - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
  - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters der E.DIS).
  - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes der E.DIS eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort der E.DIS durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.DIS in Verbindung:
  - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
  - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
  - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters der E.DIS einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

### 3 Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.DIS bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit der E.DIS abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit E.DIS vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist E.DIS zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der E.DIS in Verbindung:
  - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
  - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.DIS. E.DIS wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
  - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.DIS wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
  - wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
  - wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
  - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
  - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
  - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.

- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
- Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

#### 4 Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal der E.DIS oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten der E.DIS an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit der E.DIS vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld E.DIS anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird E.DIS die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage

der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr ( $\geq 40$  t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge ( $\geq 40$  t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei E.DIS die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird von E.DIS individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen  $> 2,0$  m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung  $> 100$  mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

### Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS sind einzuhalten.

<b>Gasleitung</b>	<b>Abstand bei offener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei offener Kreuzung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Kreuzung</b>
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung ≤ 5 bar zu Kabel 1kV – 30kV	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung > 5 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen*				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
• Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

\* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser

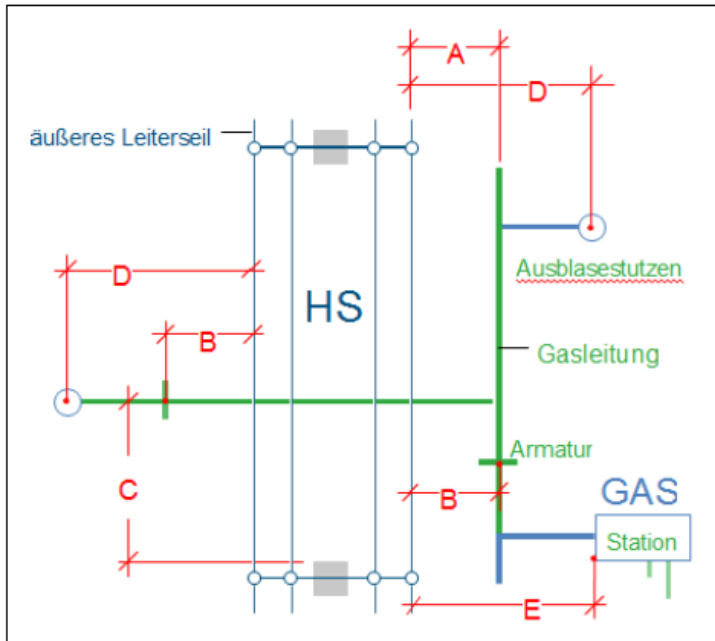
Für HS-Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

<b>HS-Kabel</b>	<b>Abstand bei offener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Parallelverlegung</b>	<b>Abstand bei offener Kreuzung</b>	<b>Abstand bei geschlossener Kreuzung</b>
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m*	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m*	2,00 m

\* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS-Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS-Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder etc.) gelten bei E.DIS folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.



**Bild 1**

**Tabelle 1**

	Mindestabstände (m)	
	< 110 kV	≥ 110 kV
A Rohrachse – Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
B Armatur – Leiterseil <sup>1</sup>	10	10
C Rohrachse – Mast <sup>2</sup>	20	20
D Ausblasestutzen – Leiterseil <sup>1</sup>	35	35
E Station – Leiterseil <sup>1</sup>	35	55

<sup>1</sup> vertikale Projektion

<sup>2</sup> Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

**Tabelle 2**

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch E.DIS, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

**Tabelle 3**

<b>Gasleitung</b>	<b>Betriebsdruck (bar)</b>	<b>Schutzstreifen gesamt (m)</b>
Nieder-, Mittel- und Hochdruck-Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	> 4(5) bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung		
• ≤ DN 150	> 16	4
• > DN 150 bis DN 300		6
• > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird von E.DIS nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

## Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

### Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- E.DIS unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit E.DIS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle nur mit Zustimmung der E.DIS verlassen!

### Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung der E.DIS schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

### Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöschers der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

### Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

### Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber E.DIS haftbar.

## 5 Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

### **Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:**

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

### **Für Freileitungen gilt:**

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrerschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt bei E.DIS zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

**Kulp Aviation** GmbH • Borsigstraße 17a • 21465 Reinbek • Germany

**Stadt Langenhagen  
Abteilung Stadtplanung und Geoinformation  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
BIL 20240521-0485 AZ 61.20.03.	21.05.2024	2024-101.256	7. Juni 2024

**Station: JET A-1 Mineralölferrleitung zwischen dem Tanklager Letter und dem Tanklager auf dem Flughafen Hannover-Langenhagen**  
**Projekt: BIL 20240521-0485, (Interne Nr.: 256)  
Neuaufstellung Flächennutzungsplan**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf die o. g. Anfrage ist die Kulp Aviation GmbH von der BP Europa SE (Eigentümer der Mineralölferrleitung) mit der Überprüfung der Trassenverläufe der Mineralölferrleitung (Pipeline) beauftragt worden.

**HINWEIS:**

Der in die Flurstücke eingetragene Schutzstreifen dient der Sicherheit der Pipeline. Er weist gemäß TRFL 2017 Abschnitt 3.3 und 3.4 eine Breite von 2 m je Seite auf (4 m Gesamtbreite).

Jegliche Arbeiten im Schutzstreifen sowie Überbauung, Über- oder Unterfahrung sind vorher durch den Eigentümer (BP Europa SE) schriftlich genehmigen zu lassen.

Gemäß TRFL 2017 dürfen nur Arbeiten im Einflussbereich und insbesondere im Schutzstreifen der Pipeline zugelassen werden, die die Integrität der Pipeline nicht beeinflussen.

Ihr Anfragebereich im BIL-System ergibt eine Überschneidung mit der von uns betreuten Pipeline.

Ihre Anfrage bezieht sich dabei auf das Planungsstadium.

Bei der Überschneidung (inkl. Pufferzone) handelt es sich um einen Teilbereich Ihrer Planung, in dem unsere Leitung verläuft.

Somit ist eine Beeinflussung der Pipeline durch Ihre geplanten Maßnahmen nicht auszuschließen.

Daher wurde Ihre Anfrage als „**betroffen**“ markiert.

Eine Freigabe der Arbeiten ist erst nach Prüfung Ihrer detaillierten Planungsunterlagen für den betroffenen Bereich möglich. Bitte senden Sie uns diese inkl. einer Baubeschreibung vor Ausführungsbeginn zu.

**Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind zu beachten! Dies ist keine Arbeitsfreigabe!**

Sie erhalten mit diesem Schreiben außerdem einen Lageplan mit Pipelineverlauf und Schutzstreifen für den Bereich Ihres Baufeldes.

Der überlassene Lageplan der Pipeline ist ausschließlich für Ihre o. g. Planung vorgesehen und darf Dritten in keinem Fall weitergegeben und/oder zugänglich gemacht werden.

Maßnahmen:

1. Bis zur abschließenden Klärung und schriftlichen Freigabe der Arbeiten durch uns gilt im Schutzstreifen der Pipeline (4 m) ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot
2. Der Schutzstreifen ist vor Befahren mit schwerem Baugerät mittels ausgelegter Stahl- oder Betonplatten zu schützen (z. B. Stahlplatten 6,0 x 1,8 x 0,015 m)
3. Sollte die Pipeline freigelegt werden, ist neuer Sand (0-2 mm Körnung) 20 cm um das Rohr fachgerecht einzubauen und oberhalb dieser Schicht mit passendem Warnband zu kennzeichnen
4. Zusendung der Planungsunterlagen und Baubeschreibung für betroffene Pipelineabschnitte vor Ausführungsbeginn
5. Keine Ramm- und Pfahlgründungsarbeiten sowie Bohrungen im Schutzstreifen der Pipeline
6. Keine Sprengungen im Einflussbereich der Pipeline
7. Keine Überbauung der Pipeline durch Bauwerk (z. B. Gebäude, Fundamente, Schächte etc.)
8. Keine Anpflanzung von tiefwurzelnden Bäumen oder Sträuchern im Schutzstreifen
9. Keine Lagerung von Bodenaushub oder Arbeitsmaterial im Schutzstreifen
10. Kein Versetzen oder Entfernen von Trassenmarkierungen ohne unsere Zustimmung
11. Ggfs. weitere Maßnahmen nach Zusendung Ihrer Planungsunterlagen
12. Sämtliche Absprachen sind schriftlich zu bestätigen.
13. Bitte beachten Sie, dass sich noch andere Verkehrs- und/oder Energieträger in dem angefragten Baufeld befinden können.

Sollten Sie noch Fragen zu unseren Ausführungen haben stehe ich Ihnen jederzeit gerne für ein Telefonat oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Kulp Aviation** Engineering and Construction GmbH



i. A. J. von Schaaffhausen



Stadtverwaltung  
Stadtplanung und Geoinformation  
Herr Torsten Eggert  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen

Date  
22.05.2024

Page  
1 (1)

Handled by  
Arelion, Herr Wagner  
SPIE SAG, Frau Kursawe

Reference  
Leitungsauskunft

Leitungsauskunft  
BM: Langenhagen, Neuaufstellung Flächennutzungsplan

Anfrage: 20240521-0485

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Arelion Carrier Germany GmbH erteilt Ihnen die SPIE SAG GmbH die folgende Leitungsauskunft.

Gemäß Ihrem Schreiben vom 21.05.024 teile ich Ihnen mit, dass die Arelion Germany GmbH eine Leitungstrasse in dem betroffenen Bereich betreibt.

Anbei übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

- Die Bestandsplan Nr. HVR-HBG-G\_S01\_RD011 **BIS** HVR-HBG-G\_S01\_RD021
- Die Arelion - Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen

Leitungseinweisungen vor Ort stimmen Sie bitte ab mit der Arelion Germany GmbH, Herr Wagner, Tel. 0173 / 2450712.

**Bitte beachten Sie, dass die Telia Carrier Germany GmbH am 03.03.2023 umbenannt worden ist in Arelion Germany GmbH.**

Weitere Leitungsanfragen an die Arelion Germany GmbH richten Sie bitte direkt an das für Sie kostenfreie BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>



Richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften  
direkt und bequem an das BIL Portal unter:  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung,

SPIE SAG GmbH  
Servicebüro Hockenheim  
Talhausstraße 4  
68766 Hockenheim  
Tel.: 06205 / 2327930

Mit freundlichen Grüßen

Technische Sachbearbeiterin

**Company information**

Arelion Germany GmbH  
Herriotstraße 1  
D-60528 Frankfurt am Main, Germany  
Managing Director: Andrew Everest  
Reg No: HRB 50081 AG Frankfurt am Main

**Visiting and Postal address**

Arelion Germany GmbH  
Herriotstraße 1  
D-60528 Frankfurt am Main

**Contact information**

Tel: +49-69-90734-0  
[www.arelion.com](http://www.arelion.com)

## *Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen*

### 1. Allgemeines

Am 03.03.2023 hat die Telia Carrier Germany GmbH ihren eingetragenen Firmennamen in **Arelion Germany GmbH** geändert.

Die **Arelion Germany GmbH**, Frankfurt am Main, betreibt private Glasfasernetze. An die Betriebssicherheit unserer Anlagen werden von unseren Kunden und uns höchste Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Daher wird bei dem Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.

### 2. Verantwortlichkeit

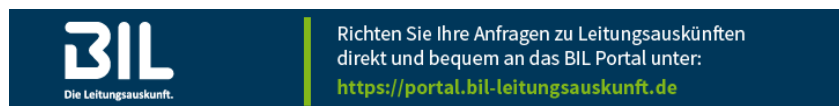
Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadenersatz verpflichtet. Daher sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit aller gebotenen Sorgfalt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Arelion Germany GmbH an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der Arelion Germany GmbH, unabhängig vom Auftraggeber.

### 3. Einholen von Auskünften (Erkundungspflicht)

Die Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Betriebseinrichtungen erhalten Sie per kostenfreier Anfrage an das BIL – Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche <https://portal.bil-leitungsauskunft.de/>.



Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Demgemäß ist die Einweisung des Personals und die Einholung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

Aufgrund der laufenden Fortführung der Bestandspläne wird ihre Gültigkeit auf maximal 30 Tage begrenzt.

Die Vervielfältigung der abgegebenen Unterlagen sowie die Weitergabe an Dritte ist ohne das Einverständnis der Arelion Germany GmbH nicht erlaubt.

Leitungseinweisungen vor Ort und weitere bautechnische Absprachen stimmen Sie bitte ab mit der Arelion Germany GmbH, Herr Wagner, Tel. 0173 / 245 07 12, [bernd.wagner@arelion.com](mailto:bernd.wagner@arelion.com).

#### Company information

Arelion Germany GmbH  
Herriotstraße 1  
D-60528 Frankfurt am Main, Germany  
Managing Director: Andrew Everest  
Reg No: HRB 50081 AG Frankfurt am Main

Stand: 18.03.2024

Seite 1

#### Visiting and Postal address

Arelion Germany GmbH  
Herriotstraße 1  
D-60528 Frankfurt am Main

## *Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsleitungen*

### 4. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen.

Allein das Einholen von Auskünften nach Abschnitt 3. gilt nicht als Anzeige des Baubeginns.

### 5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Erdarbeiten im Bereich unserer Kabelanlagen haben ausschließlich durch Handschachtung zu erfolgen. Der Einsatz von Baggern oder anderen Baumaschinen ist nicht statthaft.

Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in deren unmittelbarer Nähe verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte dies ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmens bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem Merkblatt „Aufgrabungen in Verkehrsflächen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sand) erfolgen.

Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellung von Auflagen, Stützen, Widerlagern usw. sind auf Kosten des Unternehmens bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.

### 6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohres – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzögliche Meldung an  
Arelion  
NOC - Network Operations Center  
Tel.: +46 77 119 11 90
- sowie zusätzlich an  
Arelion Germany GmbH  
Herr Wagner  
Tel.: 0173 / 245 07 12
- Gefahrenbereich absichern
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Weitere Maßnahmen mit dem o.a. Mitarbeiter der Arelion Germany GmbH abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit dem Arelion NOC - Network Operations Center bzw. der Arelion Germany GmbH verlassen.

#### Company information

Arelion Germany GmbH  
Herriotstraße 1  
D-60528 Frankfurt am Main, Germany  
Managing Director: Andrew Everest  
Reg No: HRB 50081 AG Frankfurt am Main

Stand: 18.03.2024

Seite 2

#### Visiting and Postal address

Arelion Germany GmbH  
Herriotstraße 1  
D-60528 Frankfurt am Main



Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 1155, 39001 Magdeburg

Stadt Langenhagen  
Bauverwaltung – Öffentl. Baurecht, Baulasten  
z. Hd. Herrn Seifert  
Marktplatz 1

30853 Langenhagen

nur per Mail an:

[stadtplanung@langenhagen.de](mailto:stadtplanung@langenhagen.de)

SPARTE **Portfoliomanagement**  
GESCHÄFTSZEICHEN **MDPM.TöB 03-2022-0150.1106**  
ANSPRECHPARTNERIN Frau Krug  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Otto-von-Guericke-Str. 4  
39104 Magdeburg  
TEL +49 (0)391 50665-447  
FAX +49 (0)391 50665-429  
E-MAIL [toeb.ni@bundesimmobilien.de](mailto:toeb.ni@bundesimmobilien.de)  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 20. Juni 2024

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihre E-Mail vom 16.05.2024 an das Funktionspostfach [TOEB.NI@bundesimmobilien.de](mailto:TOEB.NI@bundesimmobilien.de) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Magdeburg

### Stellungnahme der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Seifert.

mit Ihrer o. g. E-Mail vom 16.05.2024 an das Funktionspostfach [TOEB.NI@bundesimmobilien.de](mailto:TOEB.NI@bundesimmobilien.de) der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) in Magdeburg haben Sie darüber informiert, dass der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 29.04.2024 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen in der Fassung vom 17.08.2023, der Begründung in der Fassung vom 17.08.2023 einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 24.10.2022 zugestimmt und diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung beschlossen hat. Zugleich baten Sie um erneute Stellungnahme

Nach Prüfung der veröffentlichten Planungsunterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger, wie folgt Stellung:

Es wird festgestellt, dass weiterhin nachfolgend genannte BlmA-eigene Liegenschaften im bzw. in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet belegen sind:

WE	Bezeichnung SAP
1000/107023	Kaltenweide, Restflächen BAB 352
1000/107166	EBR 30853 Langenhagen, Silberseesiedlung
1000/140697	THW GSt. und OV Hannover
1000/142812	Hochbunker, Langenhagen-Brink
1000/143270	StOÜbPI Hannover (Nord)

An dieser Stelle weise ich auf die Stellungnahme der BlmA vom 12.04.2022 zur Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2030 Stadt Langenhagen; Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB, Scoping hin. Diese Stellungnahme füge ich zum besseren Verständnis in der Anlage nochmals bei. Alle darin getätigten Aussagen behalten weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit und sind auch im laufenden Verfahren zwingend zu beachten.

Insbesondere nehme ich des Weiteren Bezug auf das Schreiben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 31.08.2023, Geschäftszeichen MDFM. 143270.3115 an die Landeshauptstadt Hannover, FB Planen und Stadtentwicklung, Frau Kliche, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1 in 30159 Hannover. Dieses Schreiben füge ich der Anlage ebenfalls nochmals bei.

Es ist derzeit aufgrund fehlender Gesamtdarstellung des Standortübungsplatzes Hannover im aktuellen Planverfahren nicht erkennbar, ob eine Gesamtausweisung des Standortübungsplatzes Hannover als militärisches Sondergebiet stattgefunden hat. Somit ist davon auszugehen, dass ebenfalls nicht alle Teile der militärischen Liegenschaft als ebendiese im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Hier wird eine Erweiterung der aktuellen Planung angeregt, um den Belangen der Bundeswehr umfassend gerecht zu werden.

Es handelt sich unverändert um eine militärisch genutzte Liegenschaft, bei der die BlmA Eigentümerin ist und die im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements an die Bundeswehr vermietet ist. Die Wahrnehmung der Aufgaben als Träger öffentlicher Belange für diese Liegenschaft erfolgt durch die Bundeswehr selbst. Ihrem Anschreiben ist nicht zu entnehmen, dass das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) durch Sie beteiligt wurde. Der BlmA als Eigentümerin liegt bis dato keine Stellungnahme des BAIUDBw zum eingeleiteten Raumordnungsverfahren vor. Als Eigentümer dieser Liegenschaften weist die BlmA an dieser Stelle vorsorglich auf Folgendes hin:

**Als Eigentümer dieser Liegenschaft weist die BlmA an dieser Stelle jedoch vorsorglich auf Folgendes hin: Die Liegenschaften der Bundeswehr dienen dem Zwecke der Landesverteidigung. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist ihrem Mieter Bundeswehr verpflichtet; es muss ausgeschlossen werden, dass die Funktionalität und Verwendungsfähigkeit der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften eingeschränkt werden.** Ferner weise ich darauf hin, dass aufgrund der Lage des Plangebietes zu militärisch genutzten Flächen mit Lärm- und Abgas-Emissionen zu rechnen ist. Ob die Lärmbelastung die innerhalb der benachbarten Bauflächen zulässigen Lärmwerte tags und nachts überschreiten, kann nur durch das BAIUDBw beantwortet werden. Eine Beteiligung des BAIUDBw. ist daher aus Sicht der Unterzeichnerin zwingend erforderlich. Vorsorglich sollte ein entsprechender Hinweis auf die Lärm- und Abgasemissionen durch militärische Liegenschaften in die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bereits aufgenommen werden.

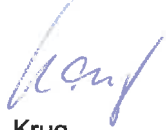
Weiterhin handelt es sich bei der Liegenschaft **WE 107023 - Kaltenweide, Restflächen BAB 352** um eine durch den Bundesforstbetrieb Niedersachsen verwaltete Liegenschaft. Diese besteht aus dem Flurstück 57 Flur 24 in der Gemarkung Kaltenweide, Hierbei handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme im Zuge der Erweiterung der PWC-Anlage Up'n Bummelskampe. Die Maßnahme beinhaltet die Entsiegelung der mit Schotter befestigten Fläche, Abtrag von Fremdboden, Auflockerung der Fläche, auffüllen mit Mutterboden und Entwicklung von natürlicher Sukzession.

Es wird angeregt, diese Fläche im Flächennutzungsplan als Kompensationsfläche auszuweisen.

Um eine Beachtung vorstehender Ausführungen sowie die Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Krug

Anlage: 20220412\_BImA\_Stellungnahme\_TÖB 03-2022-0150\_Neuaufstellung Flächennutzungsplan 2030 Stadt  
Langenhagen  
2023-08-31\_StoUübPI\_Anshr-LHH\_FNP

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 11 09 02, 30103 Hannover

Landeshauptstadt Hannover  
FB Planen und Stadtentwicklung  
Flächennutzungsplanung  
z. Hd. Frau Kliche

Rudolf-Hillebrecht-Platz 1  
30159 Hannover

SPARTE **Facility Management**  
GESCHÄFTSZEICHEN **MDFM.143270.3115**  
ANSPRECHPARTNERIN Emsal Tasyürek  
ANSCHRIFT Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Möckernstr. 30  
30163 Hannover  
TEL +49 (0)511 6744-134  
FAX +49 (0)511 6744-103  
E-MAIL [emsal.tasyuerek@bundesimmobilien.de](mailto:emsal.tasyuerek@bundesimmobilien.de)  
INTERNET [www.bundesimmobilien.de](http://www.bundesimmobilien.de)

DATUM 31.08.2023

**Liegenschaft: Standortübungsplatz Hannover; Gemarkung: Isernhagen- Süd, Isernhagen NB und Langenhagen  
Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover, Stand: April 2023, Ausweisung "Sondergebiet" und "Allgemeine Grünflächen".**

Sehr geehrte Frau Kliche,

die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist die Eigentümerin der o. a. Liegenschaft.

Im Rahmen eines von uns zu bearbeitenden Vorgangs haben wir festgestellt, dass nur Teilflächen des Standortübungsplatzes im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover, Stand: April 2023 als „Sondergebiet“ ausgewiesen wurden und die nachstehend genannten Flurstücke als „Allgemeine Grünflächen“ dargestellt werden. Die Bundeswehr nutzt jedoch weiterhin die gesamte Fläche des Standortübungsplatzes Hannover (Nord).

An der Ostseite sind in der Gemarkung Isernhagen NB, Flur 25, Flurstücke 61/284, 94/3, 61/362 und in der Gemarkung Isernhagen-Süd, Flur 26, Flurstück 111/6 (tlw.) als „Allgemeine Grünfläche“ ausgewiesen.

An der Westseite sind in der Gemarkung Isernhagen NB, Flur 27, Flurstücke 61/1, 92/11, 103/75, 61/1, 76/1, in der Gemarkung Isernhagen-Süd, Flur 27, Flurstücke 61/5, 74/3, 74/5, 74/6, 74/7, 74/8, 74/9, 91/10, 74/3, 75/1, 61/7, 61/10 und in der Gemarkung Langenhagen, Flur 11, Flurstück 263/7 als „Allgemeine Grünfläche“ ausgewiesen.

Im Süden sind in der Gemarkung Isernhagen-Süd, Flur 26, Flurstücke 111/6 (tlw.), 108/1, 116/0, 117/0, 118/1, 119/2 als „Allgemeine Grünfläche“ ausgewiesen.

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich um etwaige Angaben, da anhand des FNP die Flächen zu den jeweiligen Flurstücken im Detail nicht zugeordnet werden können.

Aus diesem Grund bitten wir um dahingehende Änderung des v. g. Flächennutzungsplans zu einem nächstmöglichen Zeitpunkt, d. h., die Ausweisung der gesamten Fläche des Standortübungsplatzes

als „Sondergebiet“. Die Gesamtheit aller Flurstücke des Standortübungsplatzes können der anliegenden Liste entnommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Auftrag

Bock

Ruminski

**2) Wv.: 10.01.2027** (Anpassung erfolgt?)

MDFM 3100	MDFM 3182	MDFM 3115



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, D-63225 Langen

Stadt Langenhagen  
Marktplatz 1  
  
30853 Langenhagen

Carmen Mohr

HAUSANSCHRIFT  
Monzastraße 1  
D-63225 Langen  
TEL +49 (0) 6103 8043 - 334  
FAX +49 (0) 6103 8043 - 250

anschutz@baf.bund.de  
[www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de)

## **Betreff: Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen**

Ihr Aktenzeichen: Jörg Seifert per Mail v. 16.05.2024  
Aktenzeichen BAF: ST/5.5.3/202406210001-001/24  
Langen, 21.06.2024  
Seite 1 von 2

### **Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Seifert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

sie haben mich im Rahmen einer TÖB-Beteiligung über die vorliegende Planung informiert.

Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Diese sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der Navigationsanlage am Flughafen Hannover belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Der Anlagenschutzbereich der betroffenen Flugsicherungsanlagen (siehe Webtool-Report) am Flughafen Hannover erstreckt sich in einem Radius von [3 km] um die Flugsicherungseinrichtung.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.



Seite 2 von 2

Eine Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

### **Allgemeine Hinweise**

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.

Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter [www.baf.bund.de](http://www.baf.bund.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Carmen Mohr

Anlage:

Webtool-Report\_202406210001.pdf

**Stadtplanung**

---

**Von:** Seifert, Jörg  
**Gesendet:** Montag, 17. Juni 2024 16:29  
**An:** Stadtplanung  
**Betreff:** WG: (II-1230-24-FNP) Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen / Beteiligung der Behörden

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

**Kategorien:** FNP

---

**Von:** Weinand, Juergen <JuergenWeinand@bundeswehr.org> im Auftrag von GP Bw BAIUDBw Infra I 3 TOeB <BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org>

**Gesendet:** Montag, 17. Juni 2024 14:58

**An:** Seifert, Jörg

**Betreff:** AW: (II-1230-24-FNP) Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweis: Diese Nachricht stammt nicht aus Ihrer Organisation!

**Klassifizierung: ÖFFENTLICH / PUBLIC/PersDat Schutzbereich 1**

Sehr geehrter Herr Seifert,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Aufgrund der Lage des Standortübungsplatzes Hannover, welcher sich südöstlich im Plangebiet befindet, ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Übungsbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können, da dies eine bestandsgebundene Situation ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Weinand



BAIUDBw Abt Infra  
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD)



Telefon: [+49 228 5504 4588](tel:+4922855044588)

Bw-Netz: [90 3402 4588](tel:+499034024588)

E-Mail: [BAIUDBwToeB@bundeswehr.org](mailto:BAIUDBwToeB@bundeswehr.org)

Adresse: Fontainengraben 200 | 53123 Bonn | DE

Internet: <https://www.bundeswehr.de>

## Stadtplanung

---

**Von:** Planauskunft Hannover <planauskunft.hannover@hemminger.info>  
**Gesendet:** Dienstag, 21. Mai 2024 12:04  
**An:** Stadtplanung  
**Betreff:** Colt-Planauskunft für Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen  
**Anlagen:** Legende Colt-Anlagen Hannover.pdf; Begleitschreiben\_COLT\_Hannover.pdf; 05044\_Langenhagen\_FNP.dwg; Bohrprotokolle.zip  
**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Erledigt  
**Kategorien:** FNP

Hinweis: Diese Nachricht stammt nicht aus Ihrer Organisation!

### Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen / Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage vom 16.05.2024 und bearbeiten diese im Auftrag der COLT Technology Services GmbH.

**In dem von Ihnen angefragten und umliegenden Bereich befinden sich Anlagen der Colt Technology Services GmbH.**

**Für den weiteren angefragten Vorhabenbereich, der in der angefügten Datei nicht ersichtlich ist, liegt kein Leitungsbestand vor.**

**Es wurde nur der betroffene Bereich ausgegeben.**

*„Die Daten behandeln Sie bitte vertraulich. Eine Weitergabe von Daten an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Colt Technology Services GmbH. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten übernehmen wir keine Gewähr. Dies gilt auch für Fehler, die durch das Exportieren von Daten in andere Formate verursacht wurden sowie durch Anpassung der originären Bestandsdatei hinsichtlich der Arbeitseinheiten und dem Koordinatenursprung Dritter beim Importieren in andere Systeme. Gleiches gilt auch für die Bearbeitung unseres Bestandes durch Dritte.“*

### **Lagebezug: Gauß-Krüger Abbildung, 3.Meridianstreifen**

Bei Aufgrabungsarbeiten in diesem Bereich sind folgende Punkte zu beachten:

- 1) 2 Wochen vor Baubeginn muss Ihre Aufgrabung schriftlich angezeigt werden.
- 2) Durch eine ausreichende Anzahl von Probeschlitzen ist die tatsächliche Lage der Colt -Trasse zu ermitteln.
- 3) Generell ist eine Überbauung unserer Anlage nicht zulässig. Die Schächte müssen jederzeit zugänglich bleiben.

Sollte es zu einer Störung an unseren Anlagen kommen und eine unzulässige Überbauung unsere schnelle Schadensbeseitigung verhindern, so werden Ihre Anlagen ohne jede Ankündigung und Übernahme irgendwelcher Kosten ausgebaut.

Ihr Ansprechpartner ist **Herr Christian Ohms, Tel. 040 / 35067 721.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**!ACHTUNG!**

Bitte stellen Sie Ihre Anfragen ab sofort über das kostenfreie Anfrageportal BIL (Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche),

welches Sie unter folgender Adresse erreichen können: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

Sollten im angefragten Bereich keine Anlagen der Colt Technology Services GmbH vorhanden sein, erhalten Sie diese Information unmittelbar.

Im Falle einer Betroffenheit wird Ihre Anfrage zur Bearbeitung über das Portal entsprechend weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

**i.A. Katja Frodl**

Datenmanagement

Data management / planning and project planning

[Katja.Frodl@hemminger.info](mailto:Katja.Frodl@hemminger.info)

Phone: +49(35341)15050

Mobile:

---

 **Hemminger**

[www.hemminger.info](http://www.hemminger.info)

Hemminger  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Am Schwarzgraben 13  
04924 Bad Liebenwerda

Geschäftsführung  
Management  
Oliver von Au  
Christoph Wintrup  
Thomas Nußbaum

Steuernummer  
057/110/02024  
USt-ID DE813780383  
Registergericht Cottbus  
HRB 6890 CB

Diese E-Mail ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt.  
Falls Sie diese E-Mail versehentlich bekommen haben, bitten wir Sie, uns zu informieren und diese E-Mail unverzüglich zu löschen.  
This e-Mail is intended for the addressee only. If you have received this e-Mail by mistake, please inform us and delete this e-Mail immediately.

# HINWEISE

## zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen

### 1. Allgemeines

Die Colt Technology Services GmbH betreibt private Glasfasernetze zur Versorgung von Geschäftskunden mit Telekommunikations-Diensten. An die Betriebssicherheit unserer Leitungswege werden extrem hohe Ansprüche gestellt. Eine Unterbrechung kann große wirtschaftliche Schäden hervorrufen. Aus diesem Grund wird beim Umgang mit unseren Leitungen eine besondere Sorgfalt verlangt.

Die Colt Technology Services GmbH Glasfaserkabel sind in der Regel durch weiße, mit roten Streifen, HDPE-Rohre DN 110 oder DN 50 geschützt. In unserer Trasse befindet sich grünes Warnband mit der Aufschrift COLT Glasfaserkabel.

### 2. Verantwortlichkeit

Der für die Beschädigung unserer Versorgungsleitungen Verantwortliche ist uns zum Schadensersatz verpflichtet.

Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten im Bereich von Kabelanlagen mit der VOB und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Colt Technology Services GmbH an der Baustelle berührt nicht die Verantwortlichkeit des Ausführenden für die von ihm verursachten Schäden an Kabelanlagen der Colt Technology Services GmbH, unabhängig vom Auftraggeber.

### 3. Einholung von Auskünften (Erkundungspflicht)

Auskunft über die Lage unserer Glasfaser-Versorgungsleitungen und anderer Einrichtungen erhalten Sie über das kostenlose BIL Leitungsportal.

<https://bil-leitungsauskunft.de/>

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus der DIN 18 300 (VOB, Teil C), Nr.3.1.3 und 3.1.5, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift 20 „Bauarbeiten“ (VBG 37, § 16). Demgemäß ist die Einweisung des Personals und die Einhaltung von Auskünften über die Lage von Kabelanlagen, gleich ob im bebauten Stadtgebiet, in Grünanlagen oder sonstigen unbebauten Grundstücken, eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.

Bei weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

**Zentrales E-Mail-Postfach:** [ExternalOperationsProduction@colt.net](mailto:ExternalOperationsProduction@colt.net)

<b>Herr Christian Ohms</b> Infrastructure Services Unit <b>040 35067721</b> <a href="mailto:christian.ohms@colt.net">christian.ohms@colt.net</a>	<b>Hannover</b> Calenberger Esplanade 4 30169 Hannover Tel.: +49 (0) 5 11 / 1 23 53 – 0
---	--

#### 4. Anzeigepflicht des Baubeginns

Arbeiten im Bereich unserer Glasfaserleitungen sind uns vor Beginn rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vorher, mitzuteilen. Allein das Einholen von Auskünften nach Abschnitt 3 gilt nicht als Anzeige des Baubeginns.

#### 5. Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen

Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden.

Da mit Ausweichungen der Kabelanlage gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 0,50 m rechts und links der bezeichneten Anlage zu beachten.

Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabelanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Kabelanlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage der Kabelanlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabelanlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

Jede unbeabsichtigte Freilegung von Kabelanlagen der COLT Technology Services GmbH sind unverzüglich und auf schnellstem Wege zu melden. Freigelegte Kabelanlagen sind zu sichern und vor Beschädigung zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabelanlagen bis zum Eintreffen des Beauftragten der Colt Technology Services GmbH einzustellen.

Beim Bau von parallelverlaufenden Fremdanlagen ist ein horizontaler Abstand von mindestens 0,5m einzuhalten. Die Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der Colt Technology Services GmbH zugelassen werden.

Baugruben oder Gräben, die Kabelanlagen kreuzen bzw. in einem horizontalen Abstand von weniger als 1,0 m verlaufen, dürfen nur mit Zustimmung unseres Fachpersonals verfüllt werden. Sollte eine Verfüllung dennoch ohne unser Wissen ausgeführt worden sein, so kann von uns auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers ein Verdichtungsnachweis gemäß dem

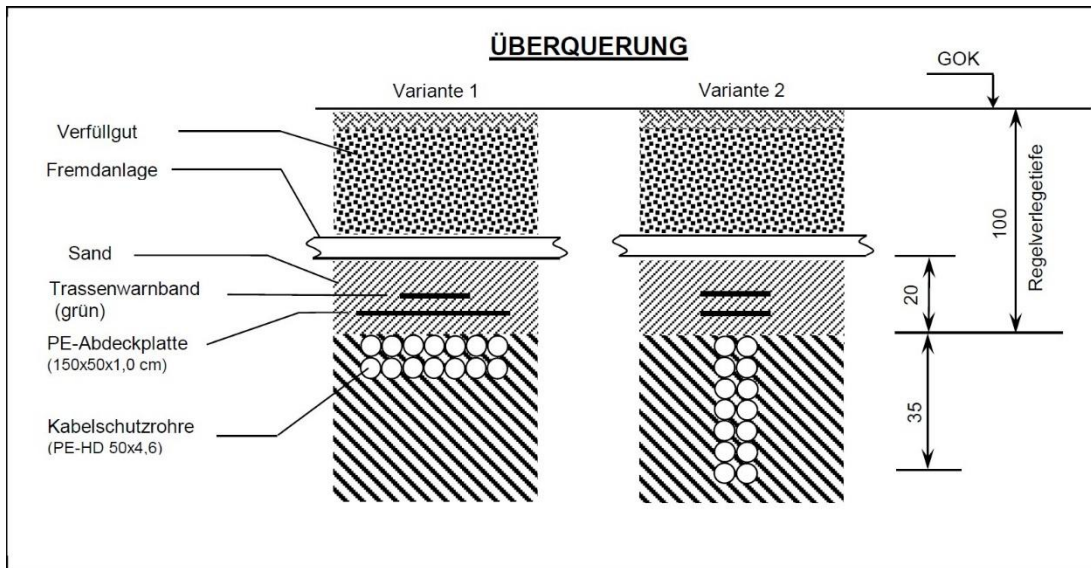
„Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen in Köln, oder die nochmalige Freilegung des Kabels verlangt werden.

Das Querschnittsbild der Rohrlage darf nicht verändert werden.

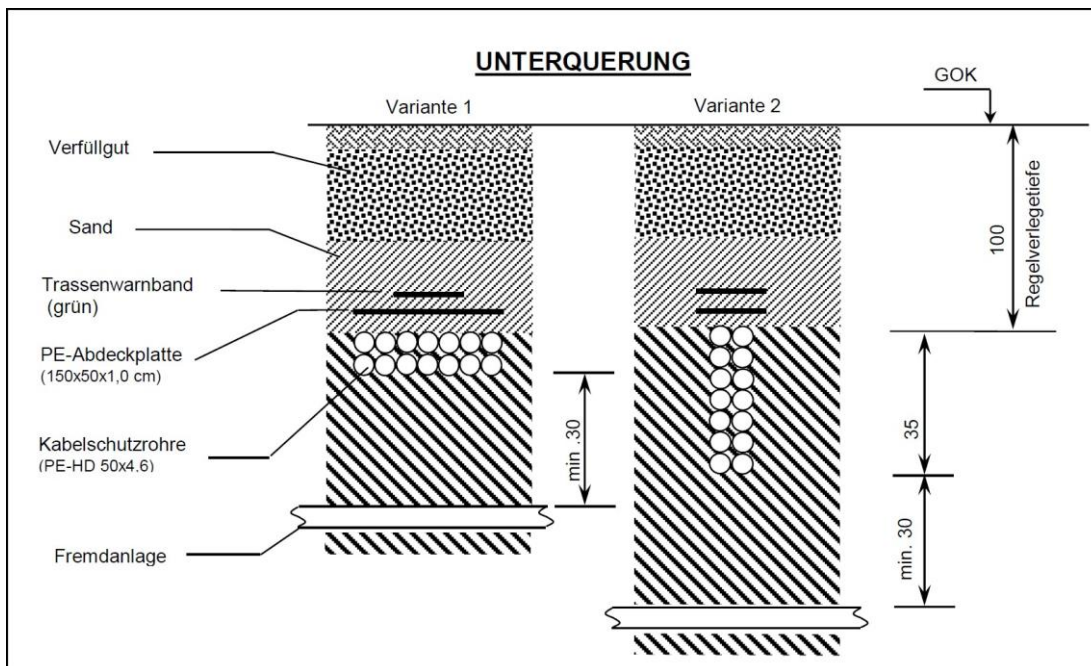
Die Umhüllung von freigelegten Kabelanlagen muss mit steinfreiem Material (Sandkörnung = < 6,3 mm) erfolgen.

**Die Überbauung unserer Kabelanlagen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Abweichung hiervon kann nur nach vorheriger Einweisung durch einen Vertreter der Colt Technology Services GmbH zugelassen werden.**

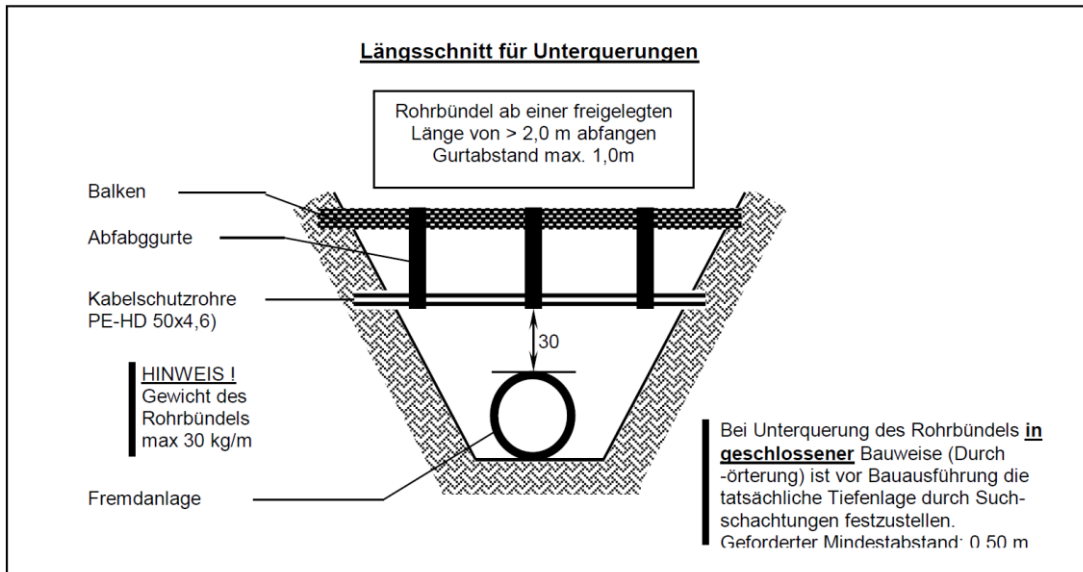
Alle Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, z.B. Ausführung einer zusätzlichen Verdichtung, Herstellung von Auflagern, Stützen, Widerlagern usw., sind auf Kosten des Unternehmers bzw. des Veranlassers nach unseren Angaben auszuführen.



**Abb. 1:** Anweisung für Baumaßnahmen zur Überquerung von COLT Glasfaserkabelanlagen.  
Alle Maße sind in cm.



**Abb. 2:** Anweisung für Baumaßnahmen zur Unterquerung von COLT Glasfaserkabelanlagen.  
Alle Maße sind in cm.



**Abb. 3:** Baumaßnahmen zur Abstützung von COLT Glasfaserkabelanlagen bei Unterquerungen.  
Alle Maße sind in cm

## 6. Maßnahmen bei Beschädigungen

Im Falle eines Schadens – auch bei geringster Beschädigung eines kabelführenden Rohres – sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Unverzögliche Meldung an die

**Colt Technology Services GmbH Tel.: 0800 – 50 95 332**

- Gefahrenbereich absichern
- Schadensstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Weitere Maßnahmen, die zur Sicherung von Kabelanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen erforderlich werden, mit den Mitarbeitern der Colt Technology Services GmbH abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur nach Abstimmung mit der Colt Technology Services GmbH verlassen.

**Hinweis:** Die Folgen einer Beschädigung der Kabelisolierung sind oft erst nach Jahren erkennbar.

## 7. Gefahrenpotential

*Beschädigte Kabel und unterbrochene Glasfasern können sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut sein. Schon diffuse reflektierte Strahlung kann gefährlich sein. Bei austretendem Laserlicht erhöhte Brand - und Explosionsgefahr, insbesondere in unmittelbarer Nähe der Beschädigung. Eingesetzte Laserklassen von 1M bis Laserklasse 4.*



## 8. Weitere Hinweise

Die vorstehend unter 1. bis 7. aufgeführten Hinweise sollen es Ihnen erleichtern, unsere Versorgungsleitungen aufzufinden und Beschädigungen zu vermeiden. Wir geben diese Hinweise in Ihrem Interesse. Keinesfalls sollen diese Hinweise als erschöpfend angesehen werden und Sie von der Verpflichtung befreien, sich selbst über die notwendigen Maßnahmen der Schadensverhütung Gedanken zu machen und weitere sinnvolle Informationen einzuholen.



DB AG – DB Immobilien | CR.R O42  
Hammerbrookstr. 44 | 20097 Hamburg

Stadt Langenhagen  
Marktplatz 1  
30853 Langenhagen

Per E-Mail:  
stadtplanung@langenhagen.de

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht I  
CR.R O42

Hammerbrookstr. 44  
20097 Hamburg

[www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement](http://www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement)

Julia Stobbe  
[julia.stobbe@deutschebahn.com](mailto:julia.stobbe@deutschebahn.com)  
Telefon: 040 3918 6235

Allgemeine Mail-Adresse:  
[DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: TÖB-NI-24-183413

19.06.2024

## Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen

hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.a. Vorhaben.

Durch das Plangebiet verläuft die *Bahnstrecke 1710 Hannover- Celle, Bahn-km 8,5 – 14,8*. Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:

Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecke 1710 nicht gefährdet oder gestört werden.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Es sind die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)



Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Wir empfehlen daher vor Baubeginn eine erneute Beteiligung der DB AG, DB Immobilien, bei allen Baumaßnahmen durch den Bauherrn. Bei Bauten, die nicht im Genehmigungsverfahren errichtet werden, ist die DB als Nachbar am Verfahren zu beteiligen.

Wir bitten Sie uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG

i.V.

i.A.

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

[Chatbot Petra](#) steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>





Deutsche Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover

Stadt Langenhagen

Marktplatz 1  
30853 Langenhagen, Han

**Stefan Mau | 20824/2024**

**+49 511 3334108 | [stellungnahme.hannover@telekom.de](mailto:stellungnahme.hannover@telekom.de)**

**13.06.2024 | Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.

Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Deutscher Wetterdienst - Postfach 30 11 90 – 20304 Hamburg

Stadt Langenhagen  
Marktplatz 1

30853 Langenhagen

**Abteilung Finanzen und Service**

Ansprechpartner:

Frank de Neidels

Telefon:

+49698062-6373

E-Mail:

PB24.TOEB@DWD.DE

Geschäftszeichen:

PB24HA/07.59.04/PB24NI\_089-2024

Fax:

+49698062-6370

UST-ID: DE221793973

Hamburg, 17. Juni 2024

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Verwaltungsbereich Nord



[www.dwd.de](http://www.dwd.de)

Dienstgebäude: Bernhard-Nocht-Str. 76 – 20359 Hamburg, Tel. 069 / 8062 - 0

Konto: Bundeskasse Halle - Deutsche Bundesbank Leipzig - IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEFFXXX

Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015 (Reg.-Nr. Z1180-DE-0922 Deloitte Certification).




**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

 Außenstelle Hannover  
 Gradestraße 18  
 30163 Hannover

T: +49 511 235 105 - 0

M: +49 174 531 879 4

E: lale.oezler  
@autobahn.deW: [www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)
 Die Autobahn GmbH des Bundes · Außenstelle Hannover  
 Gradestraße 18 · 30163 Hannover

 Stadt Langenhagen  
 Öffentliches Baurecht  
 Marktplatz 1  
 30853 Langenhagen  
 Per E-Mail: [Joerg.seifert@langenhagen.de](mailto:Joerg.seifert@langenhagen.de); stadt-  
 planung @langenhagen.de

 Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
 17.05.2024

 Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
 HV-2024-091

 Name, Durchwahl  
 Lale Özler, -470

 Datum  
 20.06.2024

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen  
 Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außen-  
 stelle Hannover**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.05.2022 geben Sie uns erneut Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Langenhagen aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Außenstelle Hannover zu geben.

- Wir weisen darauf hin, dass der 8 streifige Ausbau der Bundesautobahn (BAB) A 2 sowie Aus-/Neubau des Autobahndreiecks Hannover-West im Bundesverkehrswegeplan 2030 ([Bundesverkehrswegeplan 2030 \(bvwp-projekte.de\)](http://Bundesverkehrswegeplan 2030 (bvwp-projekte.de))) aufgelistet ist.

Der Ausbau des Dreiecks Hannover-West sowie der Ausbau des Abschnittes Anschlussstelle Hannover-Herrenhausen, bis Autobahndreieck Hannover-West sind im vordringlichen Bedarf. Im weiteren Bedarf ist der Abschnitt Dreieck Hannover-West bis Autobahnkreuz Hannover-Ost.

Die Projektdossiers sind nachfolgend aufgelistet:

[Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI-T4-NI \(bvwp-projekte.de\)](http://Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI-T4-NI (bvwp-projekte.de))

[Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI-T3-NI \(bvwp-projekte.de\)](http://Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI-T3-NI (bvwp-projekte.de))

[Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI-T5-NI \(bvwp-projekte.de\)](http://Bundesverkehrswegeplan 2030 – Projekt A2-G11-NI-T5-NI (bvwp-projekte.de))

**Geschäftsführung**

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)

Gunther Adler

Dirk Brandenburger

**Aufsichtsratsvorsitz**

Oliver Luksic

**Sitz**

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

**Steuernummer**

30/260/50246

**Bankverbindung**

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488



Daher ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass aufgrund der o.g. Vorhaben, die im Süden des Geltungsbereichs liegenden Flächen sowie die Straßen Klusriede und Emil-Berliner-Straße im Zuge des 8-streifigen Ausbaus der BAB A2 und der damit verbundenen Umgestaltung und Anpassung zukünftig in Teilen benötigt werden und somit nicht zur Verfügung stehen!

2. Im Bereich der BAB A 352 sind im Stadtgebiet Langenhagen derzeit keine Maßnahmen geplant.
3. Die Beurteilung der Immissionen aus dem Verkehrslärm basiert auf einer schalltechnischen Untersuchung des Büros Bonk-Maire-Hoppmann von 2020. Die Bewertung erfolgte nach der DIN 18005 in der seinerzeit gültigen Fassung. Dazu wurden die Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), Ausgabe 1990, durchgeführt. Die aktuelle Fassung der DIN 18005 von 2023 bezieht sich jedoch auf die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), Ausgabe 2019. Es ist davon auszugehen, dass die Umstellung auf dieses neue Rechenverfahren insbesondere im Bereich von BAB zu deutlich höheren Beurteilungspegeln führen wird. Das könnte zu abweichenden Einstufungen der Potentialflächen führen.

Nach Kapitel 4.2 des Gutachtens erfolgten die Berechnungen auf Grundlage einer Verkehrsuntersuchung des Ingenieurbüros Dr. Schubert aus Hannover. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um Analyse- oder Prognosedaten handelt. Grundsätzlich sollten für Planungen Prognosedaten mit einem ausreichenden Prognosezeitraum verwendet werden.

Zur Berechnung der Straßenverkehrslärmbelastung für das Straßennetz der Stadt Langenhagen wird auf Anhang 2 verwiesen. Die maßgeblichen Verkehrsmengenangaben sollen in Tabelle 3 zusammengestellt sein und die berechneten Emissionspegel „Lm,E“ im Anhang 3. Tabelle 3 enthält jedoch Zugzahlen. Emissionspegel zum Straßenverkehr waren in der uns vorliegenden Version des Gutachtens nicht vorhanden. Möglicherweise fehlten die Anhänge 2 und 3.

Unabhängig von den tatsächlich aus der BAB resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir darauf hin, dass der Straßenbaulastträger keine Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz neuer Baugebiete errichtet und hierfür auch keine Kosten übernimmt. Geeignete Maßnahmen zur Minderung der durch die Schallbelastung vorgefundenen Konflikte sind auf der Ebene der jeweiligen Bebauungspläne zu treffen. Dazu sind schalltechnische Untersuchungen nach den dann gültigen Regelungen durchzuführen.



Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB A 2 und die BAB A 352 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz zu sorgen, einschließlich Wartung, Kontrolle und Instandsetzung. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme HV-2022-055 vom 20.04.2022, die nach wie vor Gültigkeit hat.

Wir bitten weiterhin um Beachtung der vorgenannten Punkte sowie um Beteiligung im weiteren Verfahren und um Übermittlung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Martin Keil  
Leiter Geschäftsbereich A Planung

i.A. Lale Özler  
Mitarbeiterin Planungen Dritter

enercity Contracting Nord GmbH / enercity Contracting Nord GmbH ·  
Osterstraße 63, 30159 Hannover

**Ihre Anfrage**  
**Leitungsauskunft über das BIL-Portal**

**enercity Contracting GmbH / enercity**  
**Contracting Nord GmbH**  
Osterstraße 63, 30159 Hannover

**Leitungsauskunft**  
[leitungsauskunft@enercity-contracting.de](mailto:leitungsauskunft@enercity-contracting.de)  
[www.enercity-contracting.de](http://www.enercity-contracting.de)

## Mitteilung über Betroffenheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage, die Sie über das BIL-Portal an uns gerichtet haben, hat eine Betroffenheit der Zuständigkeitsfläche für die enercity Contracting GmbH / enercity Contracting Nord GmbH ergeben.

Wir haben eine Flächenverschneidung zwischen Ihrer Planungs-/Bauanfrage und unserer Zuständigkeitsfläche als Betreiber festgestellt.

Wir möchten Sie bitten, die von uns mitgelieferten Dokumente sorgfältig zu sichten.

Insbesondere der Freistellungsvermerk ist sorgfältig zu lesen und sollte unbedingt auf der Baustelle mitgeführt werden.

### **Kontaktdaten:**

**enercity Contracting GmbH / enercity Contracting Nord GmbH**  
Osterstraße 63  
D - 30159 Hannover

### **Störungsannahme:**

Tel.: 0511 - 7590290

### **Leitungsauskunft:**

Anfragen sind ausschließlich über das Portal <https://bil-leitungsauskunft.de/> zu stellen.

Freundliche Grüße

enercity Contracting GmbH / enercity Contracting Nord GmbH

# Leitungsschutzanweisung Nah- und Fernwärme

## Freistellungsvermerk

Die **enercity Contracting GmbH / enercity Contracting Nord GmbH** betreibt deutschlandweit Wärmeerzeugungsanlagen mit zugehörigen Versorgungsleitungen (Nah- und Fernwärmeleitungen). Bei Baumaßnahmen in diesem Bereich sind zu allen Versorgungsleitungen aktuelle Informationen einzuholen.

### Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss damit gerechnet werden, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

### Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unter- und oberirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen. Hier ist die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der enercity Contracting GmbH bzw. der enercity Contracting Nord GmbH auf einer Baustelle, oder eine Kontaktaufnahme bzw. Meldung des Bauvorhabens entbinden den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

### Erkundigungspflicht

Bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht. Rechtzeitig (mindestens 1 Woche) vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten unter dem BIL-Portal angezeigt bzw. aktualisiert werden (Bauanzeige). Hierbei ist die genau abgegrenzte Lage der Baustelle anzugeben. Sollte sich der Baubeginn ändern, ist eine Aktualisierung der Daten erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten muss sich der Verantwortliche für die Baustelle durch Einsicht in Lagepläne Klarheit über die genaue Lage der Versorgungsleitungen verschaffen. Es ist stets mit den aktuellen Bestandsplänen zu arbeiten. Die DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und der DVGW-Hinweis (GW 315) „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten. Dies gilt für Erdarbeiten in oder an öffentlichen Wegen wie auch auf Privatgrundstücken. Oberirdische Anlagenteile und Einrichtungen der Versorgungsleitungen sowie Armaturen im Erdreich (Straßenkappen) sind bei Bauarbeiten jederzeit frei und zugänglich zu halten. Erdverlegte Leitungen sind nicht über einen längeren Zeitraum mit Baumaterial zu überdecken, auch nicht durch Lagerung von Bodenaushub.

## Lage der Versorgungsanlagen

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Bestandsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Deckungen beziehen sich auf die geplante Geländehöhe laut Deckenhöhenplan.

## Mit Abweichungen muss gerechnet werden!

### Bauausführung

Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Planauskunft ist maximal bis 3 Monate nach der Bereitstellung der Unterlagen gültig. Dabei dürfen zwischen Planauskunft und Baubeginn nicht mehr als 14 Kalendertage liegen; andernfalls ist eine erneute Auskunft erforderlich. Für die genannten Fristen ist das Datum der Beantwortung der Anfrage zur Planauskunft maßgebend. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Erdmaschinen dürfen nur bis zu einer Annäherung an die Trasse eingesetzt werden, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine oder Leitungen angetroffen, so darf die Arbeit nur mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortgesetzt werden. Nah- und Fernwärmeleitungen dürfen keinesfalls auf einer Länge von mehr als 5 m freigelegt werden. Nah- und Fernwärmeleitungen dürfen in beidseitigem Abstand von Bögen (Knickpunkten) von 5 m oder weniger nicht ohne Rücksprache und mit ausdrücklicher Zustimmung durch die enercity Contracting GmbH bzw. enercity Contracting Nord GmbH freigelegt werden.

### Wird eine Rohrleitung oder ein Kabel beschädigt,

so sind folgende Punkte unbedingt zu beachten:

- Schadensstelle sofort räumen und absperren
- Sofortige Benachrichtigung des benannten Ansprechpartners und der Störungsannahme

Dies gilt auch bei geringfügiger Beschädigung der Versorgungsleitungen, da hieraus schwerwiegende Folgeschäden mit hohen Kosten für den Verursacher entstehen können.

### Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche:

Verstöße gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

### Kontaktdaten:

**enercity Contracting GmbH / enercity Contracting GmbH Nord**

Osterstraße 63

D - 30159 Hannover

### Störungsannahme:

Tel.: 0511 - 7590290

### Leitungsauskunft:

Anfragen sind ausschließlich über das Portal <https://bil-leitungsauskunft.de/> zu stellen.